Planfeststellungsbeschluss

L 1135
Ausbau zwischen L 1177 und Wiernsheim

Karlsruhe, den 26.08.2026

Az.: RPK17-0513.2-59/23/1

Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

A. VERFÜGENDER TEIL 1

I. Feststellung des Plans 1

II. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen 4

III. Nebenbestimmungen 4

1. Natur und Landschaft 4
2. Immissionsschutz 6
3. Abfall- und Bodenschutz 7
4. Arbeitsschutz 8
5. Wasser 9
6. Denkmalschutz 9
7. Forst 9

IV. Zusagen 12

1. Landwirtschaft 12
2. Grundwasser, Bodenschutz, Altlasten 13
3. Naturschutz 13
4. Leitungsträger 14
5. Brandschutz, Rettung 16

V. Hinweise 17

1. Forst (LRA Enzkreis) 17
2. Straßenverkehr (LRA Enzkreis) 18
3. Bodenschutz, Altlasten (LRA Enzkreis) 18
4. Leitungsträger (Netze BW) 18
5. Geotechnik (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) 19
6. Raumordnung (Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21) 20
7. Naturschutz (Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg) 21

VI. Entscheidung über Einwendungen und Anträge 21

VII. Kostenentscheidung 21

B. BEGRÜNDENDER TEIL 22

I. Sachverhalt 22
1. Erläuterung des Vorhabens 22
2. Verfahrensablauf 24

II. Umweltverträglichkeit 28
1. Schutzgut Mensch 28
2. Sonstige Schutzgüter 29
3. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkung 32

III. Rechtliche Würdigung 32
1. Formell 32
2. Materiell 33
3. Gesamtbetrachtung 72

C. GEBÜHR 73

D. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 73

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt auf der Grundlage der §§ 37 ff. Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) i.V.m. den §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgenden

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan des Landes Baden-Württemberg als Träger der Straßenbaulast, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen (Vorhabenträger) – für den Ausbau der Landesstraße L 1135 zwischen der L 1177 und dem Ortseingang Wiernsheim einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen sowie Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen wird festgestellt.

2. Der Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum	Deckblatt
	Teil A - Vorhabenbeschreibung			
1	**Erläuterungsbericht**		31.05.2023	
	Teil B - Planteil			
2	**Übersichtskarte** - nachrichtlich -	1:100000	30.11.2022	
3	**Übersichtslageplan**	1:25000	31.05.2023	
4	**Übersichtshöhenplan**	1:25000/2500	31.05.2023	
5	**Lagepläne**			
	Lageplan, Plan 1	1:1000	31.05.2023	
	Lageplan, Plan 2	1:1000	31.05.2023	
	Lageplan, Plan 3	1:1000	31.05.2023	
6	**Höhenpläne**			
	Höhenplan, Plan 1	1:1000/100	31.05.2023	

	Höhenplan, Plan 2	1:1000/100	31.05.2023	
	Höhenplan, Plan 3	1:1000/100	31.05.2023	
	Höhenplan, Plan 4 – Bereich Querungsstelle	1:500/50	31.05.2023	
	Höhenplan, Plan 5 – Waldwegzufahrt	1:500/50	31.05.2023	
	Höhenplan, Plan 6 – Bereich bei der Linde	1:500/50	31.05.2023	
	Höhenplan, Plan 7 – Wirtschaftswegzufahrt	1:500/50	31.05.2023	
7	**entfällt**			
8	**entfällt**			
9	**Landschaftspflegerische Maßnahmen**			
9.1a	Landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation		20.07.2026	X
9.2	Maßnahmenübersichtsplan	1:2500	31.05.2023	
9.3	Maßnahmenplan, Blatt 1	1:1000	31.05.2023	
	Maßnahmenplan, Blatt 2	1:1000	31.05.2023	
	Maßnahmenplan, Blatt 3	1:1000	31.05.2023	
10	**Grunderwerb**			
10.1	Grunderwerbsplan, Plan 1	1:1000	31.05.2023	
	Grunderwerbsplan, Plan 2	1:1000	31.05.2023	
	Grunderwerbsplan, Plan 3	1:1000	31.05.2023	
10.2	Grunderwerbsverzeichnis - anonymisiert -		31.05.2023	
11a	**Regelungsverzeichnis**		10.10.2024	X
12	**entfällt**			
13	**entfällt**			
	Teil C – Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen			
14	**Straßenquerschnitte**			
14.1	Bemessung des Oberbaus		31.05.2023	
14.2	Straßenquerschnitte Querungsstelle (Plan 1)	1:50	31.05.2023	
	Straßenquerschnitte nur Fahrbahndeckenerneuerung (Plan 2)	1:50	31.05.2023	
	Straßenquerschnitte (Plan 3)	1:50	31.05.2023	
	Straßenquerschnitte (Plan 4)	1:50	31.05.2023	
	Straßenquerschnitte (Plan 5)	1:50	10.10.2024	X
15	**entfällt**			

16	**Sonstige Pläne**			
	Lageplan Querungsstelle (Plan 1)	1:500	31.05.2023	
	Lageplan Amphibienschutzanlage (Plan 2)	1:500	31.05.2023	
	Schleppkurvennachweis Holzlagerplatz (Plan 3)	1:500	31.05.2023	
	Lageplan Waldwegzufahrt (Plan 4)	1:500	31.05.2023	
	Lageplan Knotenpunkt „Bei der Linde“ (Plan 5)	1:500	31.05.2023	
	Schleppkurvennachweis KN „Bei der Linde“ (Plan 6)	1:500	31.05.2023	
	Lageplan Wirtschaftswegzufahrt (Plan 7)	1:500	31.05.2023	
	Querung ZBWV Wasserversorgung (Plan 8)	1:500	10.10.2024	X
17	**entfällt**			
18	**Wassertechnische Untersuchungen**			
18.1	Erläuterungen - nachrichtlich -		31.05.2023	
18.2	Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153 (Abs. 1) - nachrichtlich -			
18.3	Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153 (Abs. 2 + 3) - nachrichtlich -			
19	**Umweltfachliche Untersuchungen**			
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht	31.05.2023		
19.2	Bestands-/Konfliktplan	31.05.2023	1:2500	
19.3	Artenblätter	31.05.2023		
20	**entfällt**			
21	**Sonstige Gutachten - Bodenschutzkonzept**			
	Bodenschutzfachlicher Beitrag	09.06.2023		
	Teil D - Nachweise			
22	**entfällt**			
23	**Verkehrssicherheit**			
23.1	Sicherheitsaudit - nachrichtlich -	12.07.2021		
23.2	Begründungen zum Sicherheitsaudit und Skizzen - nachrichtlich -	16.08.2022		

Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden, sind eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans. Die Änderungen und Ergänzungen ersetzen, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes geregelt ist, die ursprünglich eingereichten Planunterlagen.

Die Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.

II. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen

Alle sonstigen für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 S.1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt. Verkehrsregelnde Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung, soweit diese nicht ausdrücklich in den Planunterlagen oder als Auflage in diesem Planfeststellungsbeschluss enthalten sind. Die erforderlichen Maßnahmen bleiben den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten.

III. Nebenbestimmungen

1. Natur und Landschaft

1.1 Das in dem planfestgestellten Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) vorgesehene landschaftspflegerische Kompensationskonzept (Planunterlagen: Anlage 9.1a und Anlage 19) sowie die in den einzelnen planfestgestellten Maßnahmenblättern und im Maßnahmenplan vorgesehenen Vermeidungs-/Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind unter Beachtung der nachfolgenden Ergänzungen und Konkretisierungen umzusetzen.

1.2 Die Umweltbaubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert und rechtzeitig vor Baubeginn namentlich und mit Kontaktdaten zu benennen.

1.3 Die aufgeführten Artenschutzmaßnahmen sind vollständig umzusetzen um Verbotstatbestände gemäß § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) zu vermeiden.

1.4 Die Maßnahmen sind von der Umweltbaubegleitung bei der Umsetzung schriftlich zu dokumentieren.

Dies betrifft insbesondere folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1.1 V_{CEF}: Errichten von Reptilienschutzzäunen vor Baubeginn um ein Einwandern von Reptilien in das Baufeld und somit die Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu verhindern.
- Maßnahme 1.2 V: Ausweisung von Tabuzonen zum Schutz der Waldameise. Sollte das Umsetzen eines Waldameisenhaufens erforderlich werden, ist die untere Naturschutzbehörde zu verständigen.
- Maßnahme 1.4 V/A: Errichten einer stationären Amphibienschutzanlage.
- Maßnahme 2.3 A: Reaktivierung der Weiher östlich der L 1135 zur Wiederherstellung und langfristigen Sicherung des Amphibienlaichgewässers. Die Maßnahmen sind mit der Forstverwaltung abzustimmen.

Nach Entwicklung der Maßnahmen und vor Übergabe an das Landratsamt hat eine Funktionskontrolle unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Übergabe ist abhängig vom Maßnahmentyp und der Herstellungs- bzw. Entwicklungszeit. Etwaig weitere notwendige Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.5 Bei der Grünlandansaat auf entsiegelten Flächen ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden, das dem Wiesentypus einer Glatthaferwiese entspricht. Das Regiosaatgut Typ Frischwiese aus der Herkunftsregion 11 ist als geeignet anzusehen. Alternativ können Heudrusch-/Mulchverfahren zum Einsatz kommen.

1.6 Die Beendigung oder eine mehr als einjährige Unterbrechung der Baumaßnahmen für das Vorhaben sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

1.7 Der Vorhabenträger hat die nach Kompensation-Verzeichnis-Verordnung Baden-Württemberg (KompVZvO) erforderlichen Angaben innerhalb von sechs Wochen nach Bestandskraft des Beschlusses über eine automatische Schnittstelle, z.B. über das Kompensationsmaßnahmen-Managementsystem-Straßenbau Baden-Württemberg (Kom as BW) zu erfassen und über die von der Landesanstalt für Umwelt Baden-

Württemberg (LUBW) bereitgestellte automatische Schnittstelle zu übermitteln. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die Daten unverzüglich nach Übermittlung zur Verfügung zu stellen. Liegen Angaben zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen vor, sollen diese unverzüglich an die zuständige untere Naturschutzbehörde übermittelt werden.

1.8 Die Amphibienleiteinrichtung ist hinsichtlich der Dimensionierung richtlinienkonform auszugestalten. Die Ausführung wird durch die Umweltbaubegleitung begleitet.

1.9 Den örtlichen Naturschutzverbänden ist auf Nachfrage die jeweils für Bau, Unterhaltung und Pflege der Amphibienschutzanlage zuständige Stelle / Kontaktperson zu benennen.

2. Immissionsschutz

2.1 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) beachtet wird.

2.2 Während der Bauzeit hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden und vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

2.3 Stationäre geräuschintensive Baumaschinen und Schallquellen, deren Einsatz nicht vermeidbar ist, sind möglichst weit entfernt von der Wohnbebauung sowie sonstiger schützenswerter Bebauung zu platzieren. Alternativ sind diese durch geeignete Maßnahmen (z.B. Baucontainer, mobile Lärmschutzwände etc.) akustisch abzuschirmen.

2.4 Abbrucharbeiten sind möglichst mit lärmarmen Verfahren, d.h. unter Vermeidung des Einsatzes von Meißelbaggern und vergleichbaren Verfahren durchzuführen, soweit nicht zwingende Gründe deren Einsatz erfordern.

2.5 Es ist sicherzustellen, dass nur schadstoffarme Baufahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen. Der Vorhabenträger hat zudem die für die Bauausführung beauftragten Firmen hierzu vertraglich zu verpflichten.

2.6 Dem Landratsamt Enzkreis ist spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

3. Abfall- und Bodenschutz

3.1 Im Rahmen der Baumaßnahme anfallendes Rückbau- und Aushubmaterial ist abfallrechtlich zu untersuchen und fachgerecht zu entsorgen.

3.2 Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden.

3.3 Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.

3.4 Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden und entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern.

3.5 Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW sind zu beachten.

3.6 Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen (Kraftstoff, Hydraulikflüssigkeiten etc.) sind Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Geeignete Ölbindemittel sind in ausreichender Menge vor Ort vorzuhalten. Verunreinigtes Erdmaterial, Bindemittel etc. sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.7 Bezüglich des Austauschs des Straßenbelags ist zu beachten, dass alle Abfallerzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen nach der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) dazu verpflichtet sind, bestimmte Abfallfraktionen am Entstehungsort separat zu erfassen. Bau- und Abbruchabfälle müssen direkt auf der Baustelle getrennt und sortenrein gesammelt werden. Sie sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

4. Arbeitsschutz

4.1 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellVO) sowie die Grundpflichten des Arbeitgebers und die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) zu beachten.

4.2 Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig auf der Baustelle tätig werden, oder wenn der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landratsamt Enzkreis, Sachgebiet Gewerbeaufsicht, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 BaustellVO in Verbindung mit deren Anhang I zu übersenden.

4.3 Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen (§ 3 Abs. 1 BaustellVO). Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat gegebenenfalls den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

4.4 Die Arbeitgeber, die an der Baustelle beteiligt sind, haben durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen (mechanische und elektrische Gefährdungen, Gefährdungen

durch Absturz oder Verschüttung usw.) zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ergreifen (§ 5 ArbSchG). Die Gefährdungsbeurteilungen sind zu dokumentieren.

5. Wasser

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die erforderliche Sorgfalt zum Schutz des Grundwassers und zum Schutz von oberirdischen Gewässern anzuwenden (§ 5 Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Kraft- und Schmierstoffen) sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

6. Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sind schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Forst

7.1 Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn die für die Realisierung des Vorhabens erforderliche Baufreigabe der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vorgelegt wurde und diese die Waldinanspruchnahme freigegeben hat.

7.2 Die forstliche Waldumwandlungsgenehmigung erlischt, wenn mit der Waldumwandlung nicht innerhalb von fünf Jahren ab Eintritt der

Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung begonnen wurde.

7.3 Die für die Realisierung des Vorhabens beantragte Waldumwandlungsfläche ist vor Beginn der Rodungsarbeiten einzumessen und gut sichtbar zu verpflocken. Die letzte zu erhaltende Baumreihe ist durch eine dauerhafte Markierung mit zwei blauen Farbringen zu kennzeichnen und so zu sichern.

7.4 Die genehmigte Waldumwandlung ist in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen. Dies muss ebenso wie Bau und Betrieb des Vorhabens unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden Waldbestände erfolgen. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten benachbarter Waldflächen.
Waldflächen i.S. von § 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz (LWaldG) außerhalb der genehmigten Waldumwandlungsflächen dürfen weder befahren noch als Lagerflächen für Baustelleneinrichtungen, Material oder Erdaushub genutzt werden. Vom Befahrungsverbot ausgenommen sind bestehende Forstwege, für welche die Sicherung der Überfahrtsrechte nachgewiesen wurde.
Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von Bauflächen abgeleitetes Wasser keine Erosionen oder sonstige Schäden in benachbarten Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1-3 LWaldG verursachen. Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inklusive Wasserableitungssystemen) entstehen, sind diese nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten/Maßnahmen unverzüglich zu beheben. Dabei sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden einschlägigen Richtlinien/Merkblätter zu berücksichtigen. Aktuell gültig sind die Richtlinie Wegebau (RLW Teil 1 – Richtlinie für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege (August 2016), korrigierte Fassung, Stand November 2018) sowie das diesbezügliche Merkblatt für Wegemaßnahmen im Wald (Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald; MLR 20.03.2017).

7.5 Nachfolgend aufgelistete fortrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens im Herbst/Winter des auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Jahres in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde umzusetzen:

Schutz- und Gestaltungsmaßnahme: Nutzungsaufgabe
Maßnahme 2.1A und 3.1G/A: Entsiegelung und Aufforstung Wald/Waldrand

Nr.	**Gemeinde**	**Gemarkung**	**Arbeitsfläche**
2.1	Wiernsheim	Wiernsheim	1.360 m²
2.1	Wiernsheim	Wiernsheim	1.380 m²
Summe:			**2.740 m²**

Der Vorhabenträger hat der höheren Forstbehörde und der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Enzkreis das Ende der Bauarbeiten anzuzeigen.

7.6 Die gemäß diesem Planfeststellungsbeschluss befristet umgewandelten Waldflächen bleiben zu jeder Zeit rechtlich Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG und unterliegen dementsprechend weiterhin den einschlägigen forstrechtlichen Bestimmungen. Sie werden nur vorübergehend anderweitig genutzt. Die Dauer der Waldumwandlung ist so kurz wie möglich zu halten und ist auf maximal Herbst/Winter des auf das Bauende folgenden Jahres begrenzt. Der Vorhabenträger hat die Forstbehörden über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren. Unverzüglich nach Abschluss des Straßenausbaus sind die eingebrachten Materialien, Bauten und Anlagen zu entfernen und die befristet umgewandelten Waldflächen gemäß vorgelegtem Rekultivierungsplan in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde nach dem Stand der Technik (vgl. Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftreihe der Umweltberatung im ISTE, Band 3, überarbeitete Auflage, ISBN-Nr. 978-3-323107-59-9) ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren und wiederaufzuforsten. Bis zum Fristablauf sind die Böden mindestens so aufzubereiten, dass sie die Qualität eines ordnungsgemäß technisch rekultivierten Bodens erreichen. Sämtliche bauliche Anlagen müssen bis zum Ablauf der hierfür eingeräumten Frist ordnungsgemäß beseitigt sein. Dazu gehört der vollständige Abbau von Anlagen, Stell- und Aufbauflächen sowie eine mechanische Tiefenlockerung. Die Wiederaufforstung ist innerhalb der festgesetzten Frist durchzuführen. Diese erfolgt in Abstimmung mit der Eigentümerin und der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde mit standortgerechten, gebietsheimischen und klimastabilen Laubbaumarten inklusive

Verbissschutz. Entspricht das Rekultivierungsergebnis nicht den forstlichen Mindestanforderungen, so hat der Vorhabenträger unverzüglich so lange nachzubessern bis die Mindestanforderungen erfüllt sind.

7.7 Die auflagengemäße Umsetzung der Rekultivierung und Wiederaufforstung sind über die örtlich zuständige untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen unaufgefordert schriftlich vorzulegen.

IV. Zusagen

Alle in diesem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich erwähnten oder in der Niederschrift zum Erörterungstermin protokollierten Zusagen des Vorhabenträgers sowie seine weiteren der Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zugeleiteten schriftlichen Zusagen, die in der Verfahrensakte enthalten sind, werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Nebenbestimmung oder Maßgabe gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- oder Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

Der Vorhabenträger hat insbesondere Folgendes zugesagt:

1. Landwirtschaft

1.1 Die jeweiligen Bewirtschafter entlang der Strecke werden über den vorgesehenen Baubeginn rechtzeitig informiert. Soweit erforderlich werden deren Belange bei der Festlegung des Baubeginns berücksichtigt.

1.2 Die jeweils nicht befahrbare Strecke des Feldwegs bzw. der Straße wird auf das unbedingt notwendige Mindestmaß begrenzt, so dass die wetterabhängige Feldbestellung durch die Bauarbeiten nicht verzögert wird.

1.3 Werden landwirtschaftliche Grundstücke beeinträchtigt, werden diese wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt (ordnungsgemäße Rekultivierung).

1.4 In Absprache mit den jeweiligen Grundstückseigentümern wird geklärt, ob im Fall der Beeinträchtigung eines Flurstücks die Wiedereinsaat oder die Wiederherstellung sonstiger während der Bauphase beanspruchter Teilstücke der Vorhabenträger selbst übernimmt oder von den Bewirtschaftern durchgeführt wird und der entsprechende Kosten deckende Ausgleich erstattet wird.

1.5 Den Bewirtschaftern unter Umständen entstehende Einkommensverluste durch Ertragsausfälle werden gemäß den gesetzlichen Regelungen ausgeglichen.

2. Grundwasser, Bodenschutz, Altlasten

2.1 Der Vorhabenträger wird vor Baubeginn ein Baugrundgutachten zur Durchlässigkeit des (K_f-Wert) anstehenden Bodens erstellen (vgl. Unterlage 18.1, Kapitel 1.3). In Abhängigkeit von den K_f-Werten des Untergrundes werden gegebenenfalls entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Stauschwellen in Rasen-/Versickerungsmulden) vorgesehen, um zu gewährleisten, dass das Niederschlagswasser erst zeitverzögert in vorhandene Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde gelangt.

2.2 Im Rahmen des Baugrundgutachtens wird eine orientierende chemische und abfalltechnische Untersuchung und Bewertung der im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Aushubmaterialien durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse werden bei der Planung und Umsetzung des Bodenmanagements berücksichtigt.

3. Naturschutz

3.1 Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden auf dem Parkplatz sowie auf der L 1135 abhängig vom Baufortschritt angelegt. Sollten darüber hinaus Flächeninanspruchnahmen erforderlich werden, werden diese mit der Umweltbaubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

3.2 Im Zuge der Bauausführung werden nicht nur die Wanderspitze zur Frühjahrswanderung, sondern auch die restlichen Aktivitätsphasen der

Amphibien berücksichtigt, indem mobile Amphibienschutzzäune inklusive Fanggefäße im Wanderschwerpunkt (auf Länge der stationären Leiteinrichtung) während der gesamten Aktivitätsphase der Amphibien errichtet und unterhalten werden, um wandernde Tiere in den Baubereich zu vermeiden. Die Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.

3.3 Hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit der Amphibienschutzanlagen wird ein Amphibienexperte hinzugezogen.

3.4 Für die Einzelmaßnahme 1.3 V „Schutz von Einzelbäumen“ wird im Folgejahr eine Erfolgskontrolle durchgeführt. Sollte eine Ersatzpflanzung erforderlich werden, wird diese mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Erfolgskontrolle erfolgt im Zuge der Umweltbaubegleitung.

3.5 Drei Jahre nach Ertüchtigung (Entschlammung und Abdichtung) der zwei Weiher östlich der L 1135 wird eine Funktionskontrolle durchgeführt. Sofern erforderlich, erfolgt eine erneute Abdichtung der Weiher in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde.

3.6 Die Baumaßnahmen an den Weihern werden außerhalb der Fortpflanzungs- und Entwicklungszeit der Amphibien durchgeführt.

3.7 Die Hinweise des NABU aus der Stellungnahme vom 29.07.2023 werden vom Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung im Abgleich mit dem aktuellen Stand der Technik geprüft.

4. Leitungsträger

4.1 Netze BW

4.1.1 Die die L 1135 kreuzende 110-kV-Leitungsanlage wird in der Ausführungsplanung vollständig dargestellt.

4.1.2 Bei Änderung oder Neuerstellung von Kreuzungen und Längsführungen durch bauliche und sonstige Anlagen und Infrastrukturen im Schutzstreifen von Versorgungsleitungen der Netze BW werden deren genaue Lage und

Höhe nach deren Fertigstellung durch Übergabe von aussagefähigen Plänen, die durch ein qualifiziertes Vermessungsingenieurbüro aufgemessen und erstellt werden, an die Netze BW nachgewiesen.

4.1.3 Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe, auch während der Bauzeit, erfolgt nur mit Zustimmung der Netze BW. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in nicht handelsüblichen Mengen innerhalb von Gebäuden.

4.1.4 Im Bereich der Freileitung wird ein Mindestabstand von 3 m von den Leiterseilen eingehalten. Dies gilt für Personen, Baugeräte und andere Gegenstände. Ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile wird dabei berücksichtigt.
Im Spannfeld zwischen Mast Nr. 04 und Mast Nr. 41 wird eine Höhe von 11,5 m über bestehendem Straßenniveau von Personen, Baugeräten und anderen Gegenständen nicht überschritten. Baucontainer werden eine Höhe von 387,50 m Normalhöhennull nicht überschreiten.

4.1.5 Ein Mindestabstand von 5 m von Bäumen und Sträuchern zu den Leiterseilen und der Mast-Draufsicht wird eingehalten. Dies wird – um wiederkehrende Ausästungen oder die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu vermeiden – bereits bei der Pflanzenauswahl berücksichtigt. Die maximale Endwuchshöhe von Bäumen und Sträuchern wird eine Höhe von 10 m nicht überschreiten.

4.1.6 Zum Gittermast werden Baugeräte einen Schutzabstand von 3 m einhalten.

4.1.7 Der Einsatz von Baugeräten und das Aufstellen von Baukränen o.ä. im Bereich der Freileitung wird vorab mit der Netze BW abgestimmt.

4.1.8 Der Beginn der Bauarbeiten im Bereich der 110-kV-Leitung sowie der verantwortliche Bauleiter werden mindestens 14 Tage vor Baubeginn dem Auftragszentrum-Nord-HS (Auftragszentrum-Nord-HS@netze-bw.de) mitgeteilt.
Sollte eine Abschaltung der Leitung oder einzelner Stromkreise erforderlich werden, weil beim Baugeräteeinsatz die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können, wird dies mindestens vier Wochen vor

Beginn der Arbeiten mit der Betriebsstelle der Netze BW abgestimmt. Die Kosten etwaiger Abschaltungen und mögliche Provisorien (Personal, Fahrzeuge) werden vom Vorhabenträger getragen.
Die Machbarkeit etwaiger Abschaltungen werden mindestens acht Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Netze BW abgestimmt. Zur Prüfung der Machbarkeit werden die Antragsunterlagen, ein Bauzeitenplan sowie Angaben zum geplanten Baugeräteeinsatz im Schutzstreifen eingereicht. Die Kosten für Prüfung und Umsetzung möglicher Provisorien (Personal, Fahrzeuge) werden vom Vorhabenträger getragen.

4.2 Deutsche Telekom Technik

4.2.1 Bei Kreuzungen und Näherungen mit bestehenden Telekommunikations-Linien (TK-Linien) der Telekom wird ein über das notwendige Sicherheitsmaß hinausgehender Abstand eingehalten um eine Gefährdung der TK-Linien zu vermeiden und eine gegebenenfalls erforderliche Erweiterung zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen.

4.2.2 Die Bauausführenden werden sich vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TK-Linien der Deutschen Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom wird beachtet.

4.2.3 Bei der Bauausführung wird darauf geachtet, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit möglich ist. Insbesondere werden Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und gegebenenfalls mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

5. Brandschutz, Rettung

Temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (Straßensperrungen, Umleitungen etc.), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen, werden rechtzeitig mit der betroffenen Brandschutzdienstleitstelle (Landratsamt Enzkreis) abgestimmt und auch dem Rettungsdienst mitgeteilt.

V. Hinweise

1. Forst (LRA Enzkreis und höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg)

1.1 Auf Waldflächen darf grundsätzlich keine Baustelleneinrichtung und keine Lagerung von Material erfolgen.

1.2 Die Zustimmung der höheren Forstbehörde ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Benutzung fremder Grundstücke mit ein. Dies gilt auch hinsichtlich weiterer beanspruchter Flächen (z.B. Forstrechtlicher Ausgleich, Natur-/Artenschutzmaßnahmen, Überfahrtsrechte).

1.3 Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls erhaltene Fördermittel müssen zurückerstattet werden. Dies gilt auch für Fördermittel nach der „Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement“.

1.4 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederbewaldung ist der Vorhabenträger verantwortlich. Bei Bedarf kann eine Verlängerung der befristet erteilten Waldumwandlungsgenehmigung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Erforderlichenfalls dann notwendig werdende forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Fristverlängerung zu berücksichtigen.

1.5 Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 LWaldG, wer gegen forstliche Bestimmungen (Nebenbestimmungen) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

2. Straßenverkehr (LRA Enzkreis)

2.1 Um die Erkennbarkeit des Fahrbahnteilers bei Nacht zu erhöhen, kann es hilfreich sein, an den Flachborden Reflektoren anzubringen.

2.2 Der Markierungs- und Beschilderungsplan ist der Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Enzkreis rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen.

3. Bodenschutz, Altlasten (LRA Enzkreis)

Im Hinblick auf Untersuchungsaufwand, Verwertung und Entsorgung von Bodenaushub etc. sind die Vorgaben der Mantelverordnung anzuwenden.

4. Leitungsträger (Netze BW)

4.1 Bei Parallelführungen von Infrastrukturleitungen (z.B. Wasserrohre, Pipeline und Oberleitungen) mit 110-kV-Leitungen und -Kabeln der Netze BW kann es zu Beeinflussungsspannungen kommen. Die Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (SfB), VDE 0845-6 oder das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) sind zu beachten.

4.2 Im Näherungsbereich zu den 110-kV-Masten der Netze BW müssen Mindestabstände eingehalten werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Dieser Mindestabstand muss 5 m von metallisch erdfühligen Anlagen (z.B. Straßenlampen, Wohnhäuser, Niederspannungsinstallationen, Zäune, Schutzplanken) zum nächsten sichtbaren Mastfundament betragen. Werden diese Mindestabstände unterschritten, muss der Einzelfall von der Netze BW geprüft werden (z.B. Schutzrohr, Trenntransformator).

4.3 Ein Kraneinsatz zur Errichtung von Bauwerken im Bereich der 110-kV-Leitung ist nicht oder nur eingeschränkt möglich. Etwaige Mehrkosten sind vom Bauherrn zu tragen.

5. Geotechnik (Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – LGRB)

5.1 Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Trochitenkalk-Formation (Oberer Muschelkalk) und des Mittleren Muschelkalks. Diese werden örtlich von quartären Lockergesteinen (Löss, holozäne Abschwemmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.
Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

5.2 Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie gegebenenfalls von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

5.3 Die ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg kann nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung unter https://geogefahren.lgrb-bw.de abgerufen werden.
Das LGRB geht davon aus, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden/wurden und dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden wird.

5.4 Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1:50.000) (LGRB-Kartenviewer LGRB-Kartenviewer und LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-

bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG, https://isong.lgrb-bw.de) entnommen werden.

5.5 Auf die Lage des südlichen Bereichs des Plangebietes in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „TB ERHARDSBERG“ (LUBW Nr. 236219) wird hingewiesen.

5.6 Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten.

5.7 Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

5.8 Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster des LGRB hingewiesen, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

6. Raumordnung (Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz)

Die Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald weist für das Plangebiet ein „Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz“ (Grundsatz der Raumordnung) aus, welches zu berücksichtigen ist. Die Vorbehaltsgebiete umfassen nach Plansatz 3.3.1 Regionalplan 2015 Nordschwarzwald Böden, die die Bodenfunktionen nach Bodenschutzgesetz in besonderem Maße erfüllen. Sie sollen auf Dauer erhalten werden.

7. Naturschutz (Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg)

7.1 Durchlässe der Kleintierleiteinrichtung (1.4 V/A „Errichtung einer stationären Amphibienschutzanlage“) müssen für die Straßenmeistereien/Bauhöfe gut erreichbar sein. Ein Wartungs- und Pflegevertrag muss für die gesamte Dauer abgeschlossen werden. Ehrenamtliche Helfer (“Krötensammler“) müssen entbehrlich werden.

7.2 Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme 2.2 A „Entsiegelung und Ansaat“ wird darauf hingewiesen, dass beim Landratsamt Enzkreis Saatgut aus dem Enzkreis für verschiedene Standortverhältnisse erhältlich ist.

8. Immissionsschutz (LRA Enzkreis)

Es wird empfohlen, die von dem Vorhaben betroffenen Anwohner in geeigneter Weise über Art und Dauer der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Auswirkungen zu informieren.

VI. Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde bzw. sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt haben.

VII. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Verfahrens. Auslagen im Sinne des § 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) können durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Die den Einwendern, den beteiligten Vereinigungen sowie den Trägern öffentlicher Belange in diesem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Begründender Teil

I. Sachverhalt

1. Erläuterung des Vorhabens

1.1. Ausgangslage

Die L 1135 erstreckt sich von Pforzheim in nord-östliche Richtung über Wurmberg, Wiernsheim bis nach Vaihingen an der Enz. Zwischen den Ortsgemeinden Wurmberg und Wiernsheim schwankt die vorhandene Fahrbahnbreite zwischen 5,0 und 6,4 m. Die Trassierungsparameter und der Querschnitt der bestehenden Straße entsprechen nicht den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012). Träger der Straßenbaulast ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe.

1.2. Verkehrliche Zielsetzung

Ziel der geplanten Maßnahme ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der L 1135 durch Herstellung einer angepassten Linienführung innerhalb der Vorgaben der Entwurfsklasse EKL 3 sowie der Wahl des Querschnitts mit einer breiteren Fahrbahn gegenüber dem Bestand.
Zwar liegen im Bestand keine Defizite in den Raumelementen und Raumelementenfolgen in der räumlichen Linienführung vor. Da die Straße vom Knotenpunkt in Richtung Wiernsheim stetig fällt, sind keine Sichtschatten oder verdeckte Kurvenbeginne vorhanden. Diese beiden Defizite hätten einen hohen negativen Einfluss auf die Verkehrssicherheit und das Fahrverhalten. Auch wenn keine schweren Mängel vorliegen, sind trotzdem im vorhandenen Abschnitt der L 1135 zwischen Knotenpunkt L 1177 und Wiernsheim beim Vergleich der Vorgaben der Entwurfsklassen EKL 3 aus den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) Trassierungsmängel vorhanden. Der kleinste Kurvenradius beträgt ca. 200 m und unterschreitet den kleinsten empfohlenen Radius von 300 m deutlich. Zusätzlich sind bei einer Reihe von Kurven die Mindestlängen der Kreisbögen von 50 m zu kurz. Die Verhältnisse aufeinanderfolgender Radien liegen laut RAL oft nur im brauchbaren Bereich.

Die Erkennbarkeit und Begreifbarkeit des einzigen plangleichen Knotenpunktes mit Anschluss eines Wirtschaftsweges/Forstweges und einer Zufahrt zu einem Waldparkplatz mit Anschluss an die Straße „Bei der Linde“ ist von Wurmberg kommend aufgrund der fehlenden Längsneigung (ca. – 4 %) und einer Linkskurve gerade noch in der erforderlichen Haltesichtweite von ca. 145 m möglich. Aus Wiernsheim kommend ist die vorhandene Sichtweite kaum größer als die erforderliche Haltesichtweite (ca. 125 m bei + 4 %).
Im Bestand sind auf dem Streckenabschnitt Fahrbahnbreiten von nur 5,0 m bis 6,4 m befestigt. Bei Begegnungen des Schwerverkehrs steht die erforderliche Breite im Verkehrsraum der Fahrbahn nicht zur Verfügung. Im Begegnungsfall müssen daher die ganze Breite der befestigten Fläche und gegebenenfalls auch die schmalen Bankette befahren werden.
Daten aus der Unfallstreckenkarte zeigen für den Planungsabschnitt auffällige Werte zum Sicherheitspotential für Kraftfahrzeuge. Zwar liegt im Streckenabschnitt keine Unfall-Häufungs-Stelle vor. Die verursachten Unfallkosten durch Straßenverkehrsunfälle auf dem betreffenden Straßenabschnitt liegen jedoch über dem Wert, der bei der gegebenen Verkehrsbelastung zu erwarten wäre bzw. wenn der Straßenabschnitt allen Anforderungen der entsprechenden Richtlinien entsprechen würde.

1.3. Geplanter Zustand

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Verkehrsgerechter (Voll)Ausbau der L 1135 (Wurmberger Straße) zwischen den Ortsgemeinden Wurmberg und Wiernsheim auf einer Länge von 1,813 km
- Neutrassierung der L 1135 parallel zum Waldrand bis zum plangleichen Knotenpunkt mit den bestehenden zwei Wirtschafts-/Forstwegen bzw. der Straße „Bei der Linde“; ab der Kreuzung soll die neue Trasse der bestehenden Straße zwischen den vorhandenen Streuobstwiesen zum Ortsrand der Gemeinde Wiernsheim folgen
- Fahrbahndeckenerneuerung auf einer Länge von 265 m
- Anlage neuer Böschungs- und Bankettbereiche
- Neubau einer Querungsstelle mit Mittelinsel unmittelbar nach dem plangleichen Knotenpunkt L 1135/L 1177 nebst Kompletterneuerung des dortigen Straßenabschnitts auf einer Länge von ca. 104 m; die beiden

Einmündungsbereiche mit Anschluss an zwei Wirtschaftswege/Forstwege werden entsprechend der neuen Situation für die Forstwirtschaft und den Radverkehr angepasst.
- Anlage eines straßenbegleitenden Rad- und Gehwegs zur Anbindung der neuen Querungsstelle mit Mittelinsel
- Nachrüstung von Leiteinrichtungen für Amphibien sowie Kleintierdurchlässe beidseits parallel zur L 1135
- Eingriffe in verschiedene Biotope
- Durchführung von natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen, funktionserhaltenden Maßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Gestaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Risikomanagement.

Weitere Einzelheiten können den Planunterlagen entnommen werden.

2. Verfahrensablauf

2.1. Screening

Nach Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 3 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 1.4.2 der Anlage 1 zum UVwG hat das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Screeningentscheidung vom 23.07.2020 festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

2.2. Anhörung

Auf Antrag des Vorhabenträgers, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen - vom 03.02.2023 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17 als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde das Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „L 1135 (Wurmberger Straße), Ausbau zwischen der L 1177 und Wiernsheim einschließlich ökologischer Begleitmaßnahmen“ am 14.06.2023 eingeleitet.
Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Wiernsheim in der Zeit vom 26.06.2023 bis einschließlich 25.07.2023 bei der Gemeinde Wiernsheim zur Einsicht aus.

Nach Zugang der Planunterlagen forderte das Regierungspräsidium Karlsruhe die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die Naturschutzverbände und sonstigen Vereinigungen zur Stellungnahme auf. Folgende Stellen wurden beteiligt:

Träger öffentlicher Belange:

Lfd. Nr.	Angehörte Stelle
1	Gemeinde Wiernsheim
2	Landratsamt Enzkreis
3	Regierungspräsidium Karlsruhe, Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement
4	Regierungspräsidium Karlsruhe, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
5	Regierungspräsidium Karlsruhe, Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
6	Regierungspräsidium Karlsruhe, Höhere Straßenbehörde
7	Regierungspräsidium Karlsruhe, Landesbetrieb Gewässer
8	Regierungspräsidium Karlsruhe, Industrie/Kommunen
9	Regierungspräsidium Karlsruhe, Höhere Naturschutzbehörde
10	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege
11	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
12	Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Forstbehörde
13	Polizeipräsidium Pforzheim
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
15	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
16	Regionalverband Nordschwarzwald
17	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
18	Forst Baden-Württemberg
19	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
20	Nachbarschaftsverband Pforzheim

21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
22	Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu
23	Vermögen und Bau Baden-Württemberg

Verbände:

Lfd. Nr.	Angehörte Stelle
1	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV)
2	Naturschutzbund Deutschland (NABU)
3	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC)
4	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg
5	Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg
6	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
7	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz
8	Deutscher Alpenverein (DAV)
9	Landesfischereiverband Baden-Württemberg
10	Landesjagdverband Baden-Württemberg
11	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
12	Schwäbischer Albverein (SAV)
13	Schwarzwaldverein (SWV)
14	Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis

Leitungsträger:

Lfd. Nr.	Angehörte Stelle
1	Amprion GmbH
2	Deutsche Telekom Technik GmbH
3	Deutsche Telekom Technik GmbH (Richtfunk)
4	Ericsson GmbH
5	Netze Gesellschaft Südwest mbH

6	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
7	Terranets bw GmbH
8	Transnet BW GmbH
9	Westnetz GmbH
10	GASCADE Gastransport GmbH
11	EON.SE
12	Netze BW GmbH
13	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
14	Open Grid Europe GmbH
15	PLEdoc GmbH
16	Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die im Rahmen der Auslegung des Plans sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen i.S. des § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG sowie Infrastruktur- und Leitungsträger erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wurden am 11.12.2024 im Alten Rathaus der Gemeinde Wiernsheim erörtert. Der Erörterungstermin wurde zuvor auf der Internetseite der Gemeinde Wiernsheim ortsüblich bekannt gemacht. Außerdem erfolgte die Bekanntmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Der Vorhabenträger, die Träger öffentlicher Belange, die Vereinigungen i.S. des § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG sowie sonstige am Verfahren beteiligte Stellen wurden von der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 14.11.2024 gesondert über den Erörterungstermin benachrichtigt und zu diesem eingeladen. Der Verlauf des Erörterungstermins wurde protokolliert. Das Protokoll liegt der Verfahrensakte der Planfeststellungsbehörde bei.

2.3. Planänderungen

Aufgrund der Stellungnahmen der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg sowie der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Enzkreis hat der Vorhabenträger die Planunterlagen zwei Mal angepasst. Hierzu wurden die höhere Forstbehörde sowie die untere Forstbehörde nochmals angehört.
Die Stellungnahme des Zweckverbandes Bodenseewasserversorgung führte ebenfalls zu einer Überarbeitung der Planunterlagen durch den Vorhabenträger.

Der Zweckverband wurde zu diesen Änderungen im Rahmen einer Nachanhörung nochmals beteiligt.

II. Umweltverträglichkeit

Am 23.07.2020 stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass für das Vorhaben „L 1135, Ausbau zwischen L 1177 und Wiernsheim“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. In der Entscheidung wurde ausgeführt, dass das Vorhaben zwar mit nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist, diese jedoch, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, im Ergebnis nicht als erheblich zu beurteilen sind. Inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist zu berücksichtigen. Ein offensichtlicher Ausschluss ist dabei angesichts des überschlägigen Charakters der Vorprüfung zu bejahen, wenn kein Zweifel an der Wirksamkeit einer Maßnahme besteht.
Auch wenn für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurden vom Vorhabenträger folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:

- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben
- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Lageplan
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Erläuterungsbericht, Maßnahmenplan und Bestands-/Konfliktplan.

Insoweit ergibt sich im Wesentlichen Folgendes:

1. Schutzgut Mensch

1.1. Baubedingte Wirkungen

Die Landesstraße L 1135 verläuft außerhalb des Siedlungsbereiches in der freien Landschaft durch Waldflächen und waldfreie Gebiete, die der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung dienen. Untergeordnete Wege, die von Spaziergängern nutzbar sind, werden mit Ausnahme der Anschlusssituation nicht verändert. Baubedingt ist mit Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen. Da sich das Vorhaben zum weit überwiegenden Teil außerhalb der Ortslage befindet, liegen keine schutzwürdigen baulichen Nutzungen im Einwirkungsbereich der Bauarbeiten, so dass keine Konflikte mit baubedingten Lärmbelastungen zu erwarten sind.

1.2. Anlagebedingte Wirkungen

Wesentliche anlagebedingte Auswirkungen werden nicht aufgezeigt.

1.3. Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit dem Ausbau nicht verbunden. Die Ausbaumaßnahme dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit und hat keine Änderung im Verkehrsnetz zur Folge. Es ist daher nicht mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit verbundenen Immissionen zu rechnen.

2. Sonstige Schutzgüter

2.1. Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Planungsraum finden sich Reptilien, insbesondere die streng geschützte Zauneidechse, und Amphibien, insbesondere der Springfrosch. Durch die Trenn- und Zerschneidungswirkung der Straße werden insbesondere wandernde Amphibien beeinträchtigt. Die L 1135 zerschneidet bereits im bestehenden Zustand den Übergang zwischen geschlossenen Waldflächen und Offenland und verhindert die Wanderung von Amphibien zwischen den westlich gelegenen Waldflächen und den Amphibienlaichgewässern (Weihern) östlich der Straße. Die ökologische Funktion des Waldrandes ist insofern bereits im Bestand nachhaltig gestört, die geplante Maßnahme wirkt sich kaum weiter aus. Es ist darüber hinaus vorgesehen, eine stationäre Amphibienschutzanlage mit einer Länge von 250 m und sieben Durchlässen zu errichten.
Im Zuge der Verbreiterung der Straße ergeben sich auch nachteilige

Umweltauswirkungen aus einem Eingriff in den Rand des Waldgebietes, bei dem voraussichtlich 11 freistehende Einzelbäume gerodet und Böschungsbereiche des angrenzenden Waldbestandes einschließlich der dort stehenden Waldbäume beansprucht werden. Es werden darüber hinaus ein Obstbaum, Feldgehölze im Umfang von ca. 550 m² und Grünlandbereiche im Umfang von ca. 17.770 m² durch neue Böschungs- und Bankettbereiche beansprucht. Weitere 4.890 m² grasreiche ausdauernde Ruderalflur werden durch Verlagerung der L 1135 versiegelt bzw. in neu hergestellte straßennahe Flächen umgewandelt. Durch die Trassenwahl und Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten wird ein darüberhinausgehender Verlust von Streuobstbeständen und hochwertigen Einzelbäumen vermieden. Die in Anspruch genommenen Waldflächen sind unter dem Aspekt des Arten- und Biotopschutzes als Wert- und Funktionselement von besonderer Bedeutung. Der Wald ist generell als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel von Bedeutung. Bei der Durchführung der Bauarbeiten denkbare nachteilige Auswirkungen auf hochwertige oder sensible Biotoptypen, Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel bzw. Störungen während der Brutzeit werden durch die Einrichtung von Signalzäunen verhindert. Eine Flächeninanspruchnahme in diesen „Tabubereichen“ wird auf diesem Wege ausgeschlossen. Soweit im Zuge der Ausführungsplanung erkennbar wird, dass Ameisenhaufen der Waldameise betroffen sind, werden diese vor Baubeginn umgesetzt. Der Verlust von Bäumen wird durch Ersatzpflanzungen kompensiert, so dass deren ökologische Funktion nicht dauerhaft verloren geht.

2.2. Schutzgut Geologie, Boden/Fläche

Der Ausbau der Strecke ist mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 2,14 ha verbunden. Erdbewegungen werden im Umfang von 5.695 m² Abtrag und 5.215 m² Auftrag ausgeführt. Durch die Verbreiterung und teilweise Änderung des Straßenverlaufs kommt es zur Neuversiegelung von Flächen, was naturgemäß mit dem vollen Verlust der Bodenfunktionen auf diesen Flächen einhergeht. Versickerungsflächen gehen verloren, die Grundwasserneubildung wird verringert bzw. die Grundwasserschutzfunktion eingeschränkt. Es ergeben sich negative Folgen für die Lufthygiene, und das Mikroklima verändert sich. Im Zuge der Bauarbeiten werden die nicht mehr beanspruchten Teile der L 1135 entsiegelt, tiefengelockert und neu eingesät, so dass der Flächenverlust im unmittelbaren Umfeld teilweise ausgeglichen und die negativen Auswirkungen der Versiegelung auf die Bodenfunktionen rückgängig gemacht werden können. Die zusätzliche

Versiegelung wird netto damit noch 0,22 ha betragen. Die betroffenen Flächen sind anthropogen überformt und in der Näher der bestehenden Straße durch Schadstoffeinträge vorbelastet. Die Empfindlichkeit des Grundwassers ist als gering einzustufen, die des Wert- und Funktionselementes Klima/Luft als gering bis mittel.

2.3. Schutzgut Wasser

Durch die Verbreiterung und teilweise Änderung des Straßenverlaufs kommt es zur Neuversiegelung von Flächen, es gehen Versickerungsflächen verloren, die Grundwasserneubildung wird verringert bzw. die Grundwasserschutzfunktion eingeschränkt. Da der Planbereich ausweislich des Landschaftspflegerischen Begleitplans eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung hat, ist im gesamten Plangebiet eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Flächenverlust bzw. Versiegelung vorhanden. Unter Berücksichtigung der verhältnismäßig geringen Größe der beanspruchten Flächen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser als nicht erheblich einzustufen.
Das Wasserschutzgebiet „TB ERHARDSBERG (WSG Nr. 23219) grenzt unmittelbar an den Maßnahmenbereich an, wird von diesem jedoch nicht überschnitten, so dass nachteilige Wirkungen auf das Wasserschutzgebiet ausgeschlossen werden können.

2.4. Schutzgut Klima/Luft

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind anlagebedingt durch Flächenversiegelung im Zuge der Fahrbahnverbreiterung, verbunden mit dem Verlust bzw. der Reduzierung der lufthygienischen Wirkung aufgrund der Beseitigung von Bäumen und randbegleitenden Grünflächen sowie einer Änderung des Mikroklimas zu befürchten. Hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft ist allerdings von einer Vorbelastung aufgrund der Flächenversiegelung durch Verkehrsflächen (L 1135) und durch die Luftschadstoffbelastung entlang des Verkehrswegs auszugehen. Durch die Minimierung der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß sowie einer Entsiegelung rückzubauender Teile der L 1135 und der Neuschaffung bzw. Ergänzung klimawirksamer Vegetationsstrukturen können erhebliche Auswirkungen auf die klimatische und lufthygienische Gesamtsituation vermieden werden.

2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu befürchten, da durch die gewählte Streckenführung die Erhaltung von landschaftsbildrelevanten markanten Einzelbäumen gewährleistet ist. Im Übrigen ist das Landschaftsbild bereits durch die bestehende Straße geprägt, so dass sich durch die Verbreiterung visuell keine wesentlichen Änderungen ergeben.

3. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkung

Umweltgefahren durch kumulative Auswirkungen mit anderen beantragten oder bestehenden Vorhaben entstehen nicht.

Durch das beantragte Vorhaben sind demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

III. Rechtliche Würdigung

1. Formell

Landesstraßen dürfen nach § 37 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) nur gebaut und geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Eine entsprechende Änderung ist gegeben, wenn eine Landesstraße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird. Im Bestand verfügt die L 1135 über eine Fahrbahnbreite von 5,0 - 6,4 m. Diese soll auf 6,5 m erhöht werden, entsprechend erhöht sich die Fahrbahnbreite. Darüber hinaus werden die oben geschilderten weiteren Änderungen an der L 1135 vorgenommen (vgl. B I. 1, 1.2).
Entsprechend hat die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg die Planfeststellung für den Ausbau der L 1135 beantragt. Gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) umfasst die Planfeststellung auch die Feststellung der Zulässigkeit der notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu zählt insbesondere auch die notwendige Anpassung von Straßen, Wegen und Versorgungsanlagen.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 37 Abs. 8 StrG, § 3 LVwVfG.
Das Verfahren wurde von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Verfahrensvorschriften durchgeführt (vgl. §§ 37 ff. StrG, §§ 72 ff. LVwVfG). Insbesondere hat die Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG und Leitungsträger, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, unterrichtet und deren Stellungnahmen eingeholt. Auch die Öffentlichkeit wurde durch die Offenlage der Planunterlagen beteiligt, und ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
Die im Rahmen der Planänderungen aufgenommenen Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen tragen den Stellungnahmen der zuständigen höheren Forstbehörde, der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Enzkreis sowie des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung Rechnung. Sie beinhalten im Wesentlichen die Überarbeitung der Planunterlagen hinsichtlich des forstrechtlichen Eingriffs und Ausgleichs sowie die Erstellung einer Detailplanung im Bereich der Trinkwasserquerung. Der höheren Forstbehörde, der unteren Forstbehörde sowie der Bodensee-Wasserversorgung wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu der überarbeiteten Planung gegeben.
Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 S. 2 LVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht grundsätzlich alle behördlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG).

2. Materiell

2.1. Planrechtfertigung und fachplanerische Zielkonformität

Die für den Ausbau der L 1135 erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben.
Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in Rechte Dritter verbunden ist. Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweils zugrundliegenden Fachplanungsgesetzes einschließlich sonstiger gesetzlicher

Entscheidungen im Sinne einer fachplanerischen Zielkonformität ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern schon dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist.
Nach § 9 Abs. 1 S. 2 StrG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemeinen Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nach § 9a S. 1 StrG haben sie dafür einzustehen, dass die Bauten allen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügen.
Die in Abschnitt B.I.1.2 beschriebenen Zielsetzungen des Vorhabens stimmen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit diesen fachplanerischen Zielsetzungen überein. Die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie die Erhöhung der Leistungsfähigkeit stellt ein legitimes Ziel des Straßengesetzes Baden-Württemberg dar.

2.1.1. Erforderlichkeit

Das Vorhaben ist darüber hinaus auch erforderlich. Mit ihm werden verkehrliche Gesichtspunkte verfolgt. Eine Planung, die – wie die vorliegende – darauf gerichtet ist, die Verkehrssicherheit zu verbessern und die Leistungsfähigkeit zu erhöhen, ist aus verkehrlichen Gründen grundsätzlich als vernünftig einzustufen.

2.1.2. Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit

Es ist für die Planfeststellungsbehörde auch nicht feststellbar, dass die Verwirklichung des Vorhabens zum Ausbau der L 1135 seitens des Vorhabenträgers nicht beabsichtigt, objektiv unmöglich oder unwahrscheinlich ist. Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme ist als solche grundsätzlich nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie ist der Beurteilung des Vorhabenträgers im Rahmen seiner Finanz- und Haushaltsverantwortung und der für ihn geltenden Vorschriften überlassen. Eine ab der Auslegung der Planunterlagen mit Eingriffen in das Privateigentum verbundene Planung, die zu verwirklichen nicht beabsichtigt oder die objektiv nicht realisierungsfähig ist, ist jedoch rechtswidrig. Daher darf im Zeitpunkt der Planfeststellung nicht ausgeschlossen sein, dass das Vorhaben auch verwirklicht wird. Vorliegend kann jedoch nicht die Rede davon sein, dass die

Finanzierbarkeit von vorneherein ausgeschlossen ist bzw. dem Vorhaben unüberwindliche finanzielle Schranken entgegenstehen. Der Vorhabenträger hat die feste Absicht, das Vorhaben zu realisieren. Er hat eine umfangreiche Planung vorgelegt und bekräftigt, dass der Bau baldmöglichst vollzogen werden soll.

2.2. Raumbezogene Gesamtplanung

Das Vorhaben steht mit den Belangen der Raumordnung, der Regionalplanung sowie der Bauleitplanung im Einklang.
Über die Grundsätze und Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplanes (LEP) hinaus enthält der Regionalplan 2015 für die Region Nordschwarzwald diejenigen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Verwirklichung der angestrebten Entwicklung des Verbandsgebietes dienen sollen.
Landesentwicklungsplan und Regionalplan bilden eine Einheit. Die Region Nordschwarzwald soll zu einem zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort entwickelt werden. Die geplante Maßnahme entspricht im Sinne der Landesplanung einer nachhaltigen Raumentwicklung und Stärkung des Raums durch Abbau von infrastrukturellen Engpässen. Ziele der Raumordnung und Ausweisung der Regionalplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Regionalverband Nordschwarzwald hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in der Prioritätenliste Landesstraßen Region Nordschwarzwald 2012 als Maßnahme mit hoher wirtschaftlicher Bedeutung eingestuft sei.
Im Generalverkehrsplan 2010 (Stand 2013) des Landes Baden-Württemberg ist das Vorhaben als Maßnahme im Maßnahmenplan „Landesstraßen“, Gruppe Ausbaumaßnahmen enthalten.
Der Ausbau der Landesstraße widerspricht auch nicht den Festlegungen des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu. Städtebauliche Maßnahmen entlang der Ausbaustrecke sind nicht vorgesehen.

Nach alledem ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten und damit gerechtfertigt.

2.3. Zwingendes Recht

2.3.1. Eingriff in Natur und Landschaft

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind zulässig und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.
Zwar werden durch den Ausbau und die Verbreiterung der L 1135 Flächen dauerhaft neu versiegelt. Darüber hinaus werden voraussichtlich 11 Einzelbäume gerodet, und im nördlichen Bereich des Streckenabschnitts werden Böschungsbereiche des angrenzenden Waldbereiches einschließlich der dort stehenden Waldbäume beansprucht. Ferner werden Feldgehölze und Grünlandbereich durch neue Böschungs- und Bankettbereiche beansprucht. Schließlich werden der Tierwelt insbesondere durch den Wegfall von Vegetationsbeständen, Strauchgruppen und Bäumen Lebensraumstrukturen entzogen. Baubedingt verursachte Lärm- und Staubemissionen, Erschütterungen und zusätzliche Bewegungsunruhe können darüber hinaus zur Vergrämung von nahrungssuchenden und nistenden Tieren führen.
Allerdings sind die im Landespflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehenen Maßnahmen, die der Vorhabenträger zum Gegenstand seiner Planung macht, ergänzt um weitere Nebenbestimmungen, die im Wesentlichen von der ansonsten zuständigen Naturschutzbehörde als notwendig erachtet wurden, und einer Reihe von Zusagen des Vorhabenträgers nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde insgesamt geeignet und ausreichend, um dem Gebot weitgehender Vermeidung und Minimierung Rechnung zu tragen bzw., wo dies nicht möglich ist, für Ausgleich zu sorgen. Insgesamt wird damit den zu berücksichtigenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege angemessen Rechnung getragen.

2.3.2. Artenschutz

Das Vorhaben widerspricht auch nicht den Anforderungen, die das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG an das Vorhaben stellt.
Für alle besonders geschützten Tierarten gelten Schädigungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG). Für alle streng geschützten Tierarten - bei denen es sich zugleich auch um besonders geschützte Arten handelt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) – und europäischen Vogelarten gelten darüber hinaus weitergehende Störungsverbote (§ 44 Abs. 2 BNatSchG). Durch die in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Vermeidungs- und

Ausgleichsmaßnahmen i.S. des § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG, konkretisiert und ergänzt durch die artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, kann die Verwirklichung der Verbotstatbestände bei allen Arten ausgeschlossen werden. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen und Nebenbestimmungen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt.
Im Vorhabenbereich sind insbesondere die Arten Zauneidechse und Springfrosch prüfungsrelevant. Durch die vorgezogene Errichtung eines Reptilienzaunes und der damit verbundenen Ausgrenzung gegebenenfalls ins Baufeld einwandernder Tiere sowie die Errichtung einer stationären Amphibienleiteinrichtung außerhalb der Amphibienwanderzeit treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für diese Arten auf. Weiterhin ist im Planungsraum mit dem Vorkommen allgemein weit verbreiteter Vogelarten der Gilde der Baum-, Gebüsch- und Höhlenbrüter zu rechnen. Da die erforderliche Rodung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgt, wird kein artenschutzrechtlich relevanter Sachverhalt hinsichtlich der Avifauna ausgelöst. Da durch den Ausbau der L 1135 keine potenziellen Quartierbäume entfernt werden und der geplante Verlauf der L 1135 von den Waldbereichen abrückt, stehen auch keine Beeinträchtigungen hinsichtlich des Fledermausvorkommens im Raum.
Im Übrigen werden keine besonderen Schutzgebiete tangiert, insbesondere keine Natura 2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmäler, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete.

2.3.3 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes und den in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften vereinbar. Weder die untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Enzkreis noch die höhere Immissionsschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe haben diesbezüglich Bedenken angemeldet oder geltend gemacht.
Das geplante Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es ist jedoch gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Zudem müssen nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

2.3.3.1 Verkehrslärm

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sieht das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hinsichtlich des vorbeugenden Lärmschutzes eine dreistufige Regelung vor, bestehend aus dem Trennungsgebot, dem aktiven sowie dem passiven Schallschutz.
Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude soweit wie möglich vermieden werden (Trennungsgebot). Das Trennungsgebot i.S.d. § 50 BImSchG verlangt jedoch keine uneingeschränkte Durchsetzung. Es stellt vielmehr eine Abwägungsdirektive dar und kann im Rahmen der planerischen Abwägung durch andere Belange von hohem Gewicht überwunden werden.
Bei dem von der Planung betroffenen Streckenabschnitt der L 1135 handelt es sich um eine anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete. Hinsichtlich der unter Gesichtspunkten des Naturschutzes schutzbedürftiger Gebiete i.S.d. § 50 BImSchG (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet FFH-Gebiet) ist zu beachten, dass es sich vorliegend um den Ausbau einer bestehenden, mit Verkehrslärm vorbelasteten Straße handelt, deren Lage im Bestand den räumlichen Rahmen des Ausbaus im Wesentlichen vorgibt. Die Ausbaumaßnahme dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit und hat keine Änderungen im Verkehrsnetz zur Folge. Mit der Maßnahme ist weder eine Kapazitätserweiterung verbunden, noch ist durch das Vorhaben eine Erhöhung des prognostizierten Verkehrsaufkommens zu erwarten.
Des Weiteren ist bezüglich des Verkehrslärms das Vermeidungsgebot des § 41 BImSchG i.V.m. der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) zu berücksichtigen. Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen unbeschadet des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (Vermeidungsgebot). Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird durch die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV enthaltenen Immissionsgrenzwerte konkretisiert. Der

Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist im vorliegenden Fall allerdings nicht eröffnet, da das Vorhaben keine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße i.S.d. § 1 der 16. BImSchV darstellt. Das Verkehrslärmschutzsystem der §§ 41, 42 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV erfasst nur die Fälle des (Neu)Baus oder der wesentlichen Änderung eines bestehenden Verkehrsweges i.S.d. § 1 der 16. BImSchV. Beim Ausbau der L 1135 handelt es sich jedoch weder um einen Neubau noch um eine bauliche Erweiterung der Straße um einen oder mehrere Fahrstreifen (vgl. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 16. BImSchV). Die 16. BImSchV greift damit vorliegend nicht.

2.3.3.2 Lärm in der Bauphase

Bauzeitliche Schallimmissionen stehen dem Vorhaben zum Ausbau der L 1135 zwischen der L 1177 und Wiernsheim nicht entgegen.
Da es sich bei Baustellen um nicht genehmigungspflichtige Anlagen handelt, sind diese nach § 22 BImSchG zu beurteilen. Eine Baustelle ist gemäß § 22 BImSchG so zu betreiben, dass während der Bauphasen alle schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG wie beispielsweise Geräusche, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert und die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgebliche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen und führt nach Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete gestufte Immissionsrichtwerte für die Beurteilung der Zumutbarkeitsschwelle auf.
Da sich das Vorhaben außerhalb der Ortslage befindet, liegen keine schutzwürdigen baulichen Nutzungen im Einwirkungsbereich der Bauarbeiten, so dass keine Konflikte mit baubedingten Lärmbelastungen zu erwarten sind, die im Rahmen der Planfeststellung zu lösen wären. Die Planfeststellungsbehörde hat es daher für ausreichend erachtet, über die Nebenbestimmungen A.III.2.1 ff. klarzustellen, dass der Vorhabenträger die Einhaltung der unmittelbar geltenden AVV Baulärm sicherzustellen und schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auf ein Mindestmaß zu beschränken hat.

2.3.3 Luftschadstoffimmissionen

Probleme für die Luftqualität, die im vorliegenden Verfahren hätten bewältigt werden müssen, werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht aufgeworfen. Signifikante Belastungen mit Luftschadstoffen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch den Ausbau der L 1135 nicht zu erwarten. Eine Zunahme der Verkehrsmengen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Ebenso wenig sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde signifikante Belastungen mit Luftschadstoffen durch den Baubetrieb zu erwarten, auch wenn einzelne Emissionen wie bei jeder anderen Baustelle nicht gänzlich zu vermeiden sein werden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält daher Maßgaben, mit denen der Vorhabenträger zu verschiedenen Schutzvorkehrungen verpflichtet wird. Zum einen sind schädliche Umweltauswirkungen auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken (vgl. Nebenbestimmung 2.2). Zum anderen müssen grundsätzlich schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz gebracht werden (vgl. Nebenbestimmung 2.5).

2.3.3.4 Erschütterungen

Mit dem Ausbau der L 1135 ist keine Zunahme der Verkehrsmengen – insbesondere des für Erschütterungsimmissionen relevanten Schwerlastverkehrs – verbunden, womit durch das Vorhaben hervorgerufene betriebsbedingte Erschütterungen nicht zu erwarten sind. Da sich keine schutzwürdigen baulichen Nutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden und schädliche Umwelteinwirkungen durch baubedingte Erschütterungen nach Maßgabe der Nebenbestimmung Nr. 2.2 nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind, ist auch nicht von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch bauzeitliche Erschütterungswirkungen auszugehen.

2.3.4 Abfall- und Bodenschutzrecht

Die Planung steht im Einklang mit dem spezifischen Bodenschutzrecht. Die vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 19), die landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 9a) sowie die Ausführungen des Bodenschutzfachlichen Beitrags (Unterlage 21) entsprechen den Anforderungen

an eine sachgerechte Beurteilung und Abarbeitung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.
Baubedingt kommt es zu Bodenabtrag, Bodenumlagerung sowie Bodenverdichtung. Bei den durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Böden handelt es sich zum großen Teil um solche, die anthropogen überformt und in der Nähe zur bestehenden Straße durch Schadstoffeinträge vorbelastet sind. Bei einem fachgerechten und bodenschonenden Ausbau von Ober- und Unterboden und Zwischenlagerung zur Wiederverwendung in Mieten entsprechend der Ausführungen im Beitrag zum Bodenschutz sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die einschlägigen DIN-Normen und sonstige Regularien werden eingehalten. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt die Wiederherstellung des Ausgangszustandes.
Durch die Verbreiterung und teilweise Änderung des Straßenverlaufs kommt es zur dauerhaften Neuversiegelung von Flächen. Dies führt an diesen Stellen zum vollständigen Verlust der Bodenfunktion. Versickerungsflächen gehen verloren, die Grundwasserneubildung wird verringert bzw. die Grundwasserschutzfunktion eingeschränkt. Ausgeglichen werden kann dies durch Entsiegelung mit Wiederherstellung einer durchwurzelten Bodenschicht. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden daher die nicht mehr beanspruchten Teile der L 1135 entsiegelt, tiefengelockert und autochthones Saatgut angesät, so dass der Flächenverlust im unmittelbaren Umfeld ausgeglichen und die negativen Auswirkungen der Versiegelung auf die Bodenfunktionen rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsmaßnahme 2.2 A).
Hinsichtlich Altlasten wurden über die Länge der geplanten Trasse im Jahr 2014 in der vorhandenen Fahrbahn acht Bohrkerne entnommen. Bei drei Ansatzpunkten wurden die Bohrungen bis in eine Tiefe von 1,16 m abgeteuft. Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigten, dass in Bereichen der Fahrbahndecken bei einzelnen Asphaltschichten die Grenzwerte der zulässigen polycyclischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) im Ausbauasphalt überschritten werden. Die Ergebnisse der Untersuchung ergaben eine Einstufung beim Schotter des Oberbaus von Z 1.1 bis Z 1.2 und bei den Bodenproben des Untergrunds von Z 0 bis Z 2. Im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes wurde auch im fahrbahnfernen Bereich (Bankettbereich) eine deutliche PAK-Belastung festgestellt. Für die hohen PAK-Belastungen im Untersuchungsraum ist laut bodenschutzfachlichem Beitrag die alleinige Schadstoffdeposition des Straßenverkehrs nicht die alleinige Erklärung. Es liegt nahe, dass die stark erhöhten PAK-Belastungen des

umliegenden Bodenmaterials durch Verschleppungen bei Fahrbahnerneuerungen und sonstigen Baumaßnahmen in der Vergangenheit entstanden sind.
Der Vorhabenträger wird daher im Rahmen der Baugrunduntersuchung vor Baubeginn eine orientierende chemische und abfalltechnische Untersuchung und Bewertung der im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Aushubmaterielaien durchführen. Die Untersuchungsergebnisse werden bei der Planung und Umsetzung des Bodenmanagements berücksichtigt (vgl. Zusage 2.2).

2.3.5 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar. Das Landesamt für Denkmalpflege hat in seiner Stellungnahme vom 29.06.2023 mitgeteilt, dass seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Wegen der Bedeutung und möglicher Beeinträchtigungen bei sogenannten Zufallsfunden hat sich die Planfeststellungsbehörde dennoch veranlasst gesehen, den Hinweis zur Anzeige an das Landesamt für Denkmalpflege als Nebenbestimmung aufzunehmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 6).

2.3.6 Forstwirtschaft und Waldschutz

Forstliche Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Bezüglich der Waldumwandlung wurde eine entsprechende Genehmigung erteilt.

2.3.6.1 Eingriffe in Waldflächen

Durch das Vorhaben sollen 1.440 m² Waldfläche dauerhaft umgewandelt werden. Befristete Waldumwandlungen sind in einer Größenordnung von 2.160 m² vorgesehen. Waldflächen i.S.d. § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) dürfen gemäß § 9 LWaldG nur mit Genehmigung dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Eine befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG bedarf ebenfalls einer Genehmigung. Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens wird eine entsprechende Waldumwandlungsgenehmigung unter Berücksichtigung der materiellen Vorgaben des § 9 LWaldG bzw. des § 11 LWaldG als Teil des Planfeststellungsbeschlusses erteilt.

Die beanspruchten Waldflächen liegen im Gemeindegebiet Wiernsheim. Dabei handelt es sich um einen ca. 90-jährigen Buchen-Laubholz-Mischwald, einen Buchen-Nadelholzbestand von etwa 120 Jahren, einem Douglasien-Mischwald von durchschnittlich 60 Jahren sowie einem ca. 20-jährigen Buntlaubholzbestand. Die Gemeinde Wiernsheim liegt in der Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart und ist mit ca. 26,5 % Waldanteil im landesweiten Vergleich deutlich unterdurchschnittlich bewaldet. Bei den betroffenen Wäldern im Vorhabenbereich handelt es sich um Erholungswald der Stufe 1b.

2.3.6.2 Ausgleichsmaßnahmen

Insbesondere die dauerhafte Waldumwandlung ist mit nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes verbunden. Diese sind gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG forstrechtlich auszugleichen. Die forstrechtliche Eingriffsbeurteilung ergibt, dass für die dauerhafte Umwandlung der 1.440 m² großen Waldfläche eine forstrechtliche Ausgleichsfläche von ca. 2.740 m² besteht. Dies entspricht einem durchschnittlichen Ausgleichsfaktor über alle betroffenen Bestände von ca. 1,9.
Zum Ausgleich werden nach Abschluss der Bauarbeiten die nicht mehr beanspruchten Teile der L 1135 entsiegelt, tiefengelockert und entsprechend eines gestuften Waldrandes mit standorttypischen Laubgehölzen und Sträuchern angepflanzt (Unterlage 09.1a, Maßnahmenblatt 2.1A). Der Gesamtumfang dieser Maßnahme beträgt 1.360 m². Zudem werden nach Abschluss der Bauarbeiten die bislang gehölzfreien Nebenflächen zwischen dem bestehenden Waldrand und den neu begrünten Entsiegelungsflächen entsprechend eines gestuften Waldrandes mit standorttypischen Laubgehölzen und Sträuchern angepflanzt (Unterlage 09.1a, Maßnahmenblatt 3.1 G/A). Der Gesamtumfang dieser Maßnahme beträgt ca. 1.380 m². Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind für den forstrechtlichen Ausgleich geeignet und mit dem maßnahmenspezifischen Faktor anrechnungsfähig. Im Ergebnis wird der forstrechtliche Ausgleichsbedarf durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vollumfänglich erfüllt.

2.3.6.3 Rekultivierung

Die temporär in Anspruch genommenen Waldflächen im Arbeitsstreifen werden auf einer Fläche von 2.160 m² sachgerecht rekultiviert und bei Bedarf durch Pflanzung wiederbewaldet.

Hinsichtlich der Umsetzungsfristen wurde insoweit etwas von den durch die höhere Forstbehörde in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2026 geforderten Zeiträumen abgewichen um dem Charakter der Planfeststellung als Instrument der umfassenden Konfliktbewältigung in komplexen Vorhaben gerecht zu werden. Beim Ausbau der L 1135 handelt es sich um ein Vorhaben, welches viele verschiedene Belange tangiert und welches auch in der konkreten baulichen Umsetzung einer komplexen und aufeinander abgestimmten Planung bedarf. Diesen Umständen wird die Gesetzeslage gerecht, indem sie in § 38 Abs. 2 StrG normiert, dass ein festgestellter Plan erst dann außer Kraft tritt, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von acht Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere fünf Jahre) nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. Diese Vorschrift würde ausgehöhlt, wenn mit der Waldinanspruchnahme bereits innerhalb der ersten drei Jahre nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden müsste. Insofern wurde in Nebenbestimmung 7.2 eine Frist zum Beginn der Waldinanspruchnahme von fünf Jahren statt der geforderten drei Jahre bestimmt. Zudem wurde der Zeitraum angepasst, in dem die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu vollziehen sind. Anstelle von drei Jahren ab dem Tag nach der Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses hat der Vollzug bis zum Herbst/Winter des auf das Ende der Bauarbeiten folgenden Jahres zu erfolgen.

2.3.7 Sonstiges zwingendes Recht

Sonstige zwingenden materiell-rechtlichen Rechtssätze werden von dem Vorhaben ebenfalls nicht verletzt.

2.4. Abwägung

Nachdem für das Vorhaben die Planrechtfertigung gegeben ist und es auch nicht gegen gesetzliche Planungssätze verstößt, sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. § 37 Abs. 5 StrG). Dieses Gebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis. Wie in Abschnitt B.II ausgeführt, besteht für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

2.4.1. Zweckmäßigkeit der Planung

Das Vorhaben ist gerechtfertigt. Der Ausbau der L 1135 dient dazu, im Interesse des Gemeinwohls liegende Zielsetzungen zu verwirklichen, die das Straßenrecht vorgibt. Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 StrG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nach § 9a S. 1 StrG haben sie dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügen. Diesen Zielsetzungen wird die Maßnahme gerecht.
Die Planungsziele, insbesondere die Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie die Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch Herstellung einer angepassten Linienführung, wurde bereits im Rahmen der Vorhabenerläuterung unter B.I.1.2 (Verkehrliche Zielsetzung) und der Planrechtfertigung und fachplanerischen Zielkonformität unter B.III.2.1 dargestellt. Zudem soll zum Schutz der ansässigen Amphibien eine stationäre Amphibienleiteinrichtung mit sieben Durchlässen beidseitig der L 1135 errichtet werden.

2.4.2 Variantenprüfung

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung der Frage nach schonenderen Varianten nachzugehen, durch welche die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen hätten verwirklicht werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, 4 C 15.83). Bei der Variantenprüfung wird untersucht, ob das Vorhaben nicht besser an einem anderen Ort verwirklicht werden soll. Daneben kann sich die Variantenprüfung aber auch auf die Dimensionierung des Vorhabens oder die Art der Projektverwirklichung beziehen.
Neben der Null-Variante, also der Alternative, das Vorhaben gar nicht zu verwirklichen, sind sonstige Alternativen grundsätzlich nur in den Blick zu nehmen, wenn sie sich ernsthaft anbieten. Dabei muss sich objektiv die Erkenntnis aufdrängen, dass sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Belangen verwirklichen ließen. Von einer zumutbaren Alternative kann dann nicht mehr die Rede sein, wenn eine Planungsvariante auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom

Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden können. Zulässig ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssten, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 01.04.2007, 9 A 20.05).
Aufgrund der mit der bestehenden L 1135 verbundenen Ausbausituation kommen neben der Null-Variante nur kleinräumige Varianten in Betracht. Ein komplettes Abweichen von der bereits bestehenden L 1135 scheidet aus, um die Inanspruchnahme privater Grundstücke und Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten.

2.4.2.1 Null-Variante

Als Null-Variante wird die Variante bezeichnet, das Vorhaben nicht zu verwirklichen. Die verkehrliche Zielsetzung der Planung, nämlich die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der L 1135 durch Herstellung einer angepassten Linienführung kann durch Beibehaltung des Status Quo nicht erreicht werden. Um die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen, sind zwingend bauliche Maßnahmen an der bestehenden L 1135 notwendig.
Zudem ist auch die Errichtung der permanenten Amphibienleiteinrichtung ohne bauliche Anpassungen nicht möglich.

2.4.2.2 Sonstige Varianten

Im Zuge der Vorplanung wurden drei Varianten näher untersucht. Alle untersuchten Varianten verlaufen im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Trasse. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die Trassierung Eingriffe in den angrenzenden Waldbestand und die Streuobstwiesen vermeiden bzw. minimieren. Ferner sollte die alte Linde im mittleren Streckenbereich erhalten bleiben.

Alle drei untersuchten Varianten gliedern sich in die Abschnitte (1) Neubau Querungsstelle mit Mittelinsel unmittelbar nach dem plangleichen Knotenpunkt L 1135/L 1177, (2) der Fahrbahndeckenerneuerung im Zuge der Nachrüstung von Amphibienleiteinrichtungen sowie Kleintierdurchlässe und (3) dem Vollausbau der L 1135 bis Bauende.

Variante 1:
Im ersten Abschnitt mit der geplanten Querungsstelle und Mittelinsel wird im Bereich der Verziehungsstrecke auch die Fahrbahn auf einer Länge von 104 m erneuert. Die beiden Einmündungen mit Anschlüssen an die Wirtschaftswege/Forstwege sollen entsprechend der neuen Situation angepasst werden. Zusätzlich wird hier ein kurzer straßenbegleitender Rad- und Gehweg realisiert, über den die neue Querungsstelle mit Mittelinsel in der L 1135 verkehrsgerecht angebunden werden kann.
Im nächsten Abschnitt wird im Zuge der Nachrüstung von Leiteinrichtungen für Amphibien und Kleintierdurchlässe die Asphaltdeckschicht auf einer Länge von 265 m erneuert. Die Leiteinrichtungen für Amphibien werden beidseits parallel zur L 1135 angeordnet, über die die Tiere sicher zu den Kleintierdurchlässen geleitet werden. Durch die zukünftig fest installierten Leiteinrichtungen wird sichergestellt, dass die Amphibien unbeschadet zu ihren Hauptlaichgewässern in diesem Abschnitt gelangen.
Im dritten Abschnitt der Variante 1 folgt die neue Trassierung der vorhandenen Straße entlang des bestehenden Waldrandes und führt bis zum plangleichen Knotenpunkt der beiden Wirtschaftswege/Forstwege bzw. dem Waldparkplatz mit Anschluss an die Straße „Bei der Linde“. Ab dieser Kreuzung folgt die neue Trasse der bestehenden Straße zwischen den bestehenden Streuobstwiesen bis zum Ortsrand der Gemeinde Wiernsheim. Die Baustrecke zum Abschnitt mit Vollausbau beginnt ab dem Übergang von Wald- zu Wiesenfläche. Die Leiteinrichtungen für Amphibien sowie die Kleintierdurchlässe aus dem zweiten Abschnitt werden bis Bau-km 0+450 weitergeführt. Die Länge der gesamten Baustrecke beträgt 1.812 m.
Die Variante 1 erfüllt alle relevanten Trassierungselemente zur Linienführung. Aufgrund der Orientierung an der vorhandenen Straße rückt die Trasse nur minimal vom bestehenden Waldgebiet ab. Durch die Verbreiterung der Fahrbahn wird zum Teil in zu schonenden Waldbestand eingegriffen. Der markante einzelnstehende Baum (markante Linde) kann bei dieser Variante nicht erhalten werden.

Variante 2:
Die Variante 2 entspricht in den ersten beiden Abschnitten der Variante 1.
Im dritten Abschnitt folgt die neue Trassierung der vorhandenen Straße parallel des bestehenden Waldrandes und führt zum plangleichen Knotenpunkt der beiden Wirtschaftswege/Forstwege bzw. der Straße „Bei der Linde“. Die Trassierung ist in diesem Abschnitt gestreckter gewählt und rückt weiter vom vorhandenen

Waldrand in die Wiesenfläche ab. Ab dieser Kreuzung folgt die neue Trasse der bestehenden Straße zwischen den bestehenden Streuobstwiesen bis zum Ortsrand der Gemeinde Wiernsheim. Die Baustrecke zum Abschnitt mit Vollausbau beginnt ab dem Übergang von Wald- zur Wiesenfläche. Das Ende der Baustrecke liegt am Ortsrand noch vor dem nächsten plangleichen Knotenpunkt. Die Leiteinrichtungen für Amphibien sowie die Kleintierdurchlässe aus dem zweiten Abschnitt werden bis Bau-km 0+450 weitergeführt. Die Länge der gesamten Baustrecke beträgt 1.814 m.
Die Variante 2 erfüllt ebenfalls alle relevanten Trassierungselemente zur Linienführung. Durch den größeren Kurvenradius im Bereich des Knotenpunktbereichs der beiden Wirtschaftswege und in Folge der gestreckten Linienführung durchschneidet die Trasse eine bestehende Streuobstwiese, in der Obstbäume gefällt werden müssten. Der einzelnstehende Baum kann nicht erhalten werden.

Variante 3 (Antragsvariante):
Die Variante 3 entspricht in den ersten beiden Abschnitten den Varianten 1 und 2. Im dritten Abschnitt der Variante 3 folgt die neue Trassierung der vorhandenen Straße parallel entlang des bestehenden Waldrandes und führt bis zum plangleichen Knotenpunkt der beiden Wirtschaftswege/Forstwege bzw. der Straße „Bei der Linde“. Die Trassierung ist in diesem Abschnitt gegenüber der Variante 2 noch gestreckter gewählt und rückt auch deutlich weiter vom vorhandenen Waldrand der Wiesenfläche ab. Ab dieser Kreuzung folgt die neue Trasse der bestehenden Straße zwischen den vorhandenen Streuobstwiesen bis zum Ortsrand der Gemeinde Wiernsheim. Die Baustrecke zum Abschnitt mit Vollausbau beginnt ab dem Übergang von der Wald- zur Wiesenfläche. Das Ende der Baustrecke liegt am Ortsrand noch vor dem nächsten plangleichen Knotenpunkt. Die Leiteinrichtungen für Amphibien sowie die Kleintierdurchlässe aus dem zweiten Abschnitt werden bis Bau-km 0+450 weitergeführt.
Die gewählte Variante 3 erfüllt alle relevanten Trassierungselemente zur Linienführung. Die Trasse rückt zunächst von der bestehenden Waldfläche ab und orientiert sich im Bereich der Kreuzung bis zum Bauende an der Bestandsfahrbahn. Diese neue Linienführung und die Verbreiterung der Fahrbahn sollte zu einer besseren Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität in diesem Abschnitt der L 1135 führen. Infolgedessen kann auch der baubedingte Eingriff in die zu schonenden Streuobstwiesen minimiert und die Beseitigung des einzelnstehenden Baumes (markante Linde) vermieden werden.

Weitere Einzelheiten zu den drei näher untersuchten Varianten, wie z.B. technische Einzelheiten, Entwässerung finden sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, 3.2).

Zwei weitere Varianten wurden schon frühzeitig verworfen. Eine Alternative sah vor, die vorhandene Trassierung der bestehenden Straße zu übernehmen und lediglich Anpassungen an der Gradiente und des Querschnitts vorzunehmen. Da die rekonstruierten Trassierungselemente des derzeitigen Straßenverlaufs die geforderten Grenzwerte und Vorgaben nach der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) unterschreiten, diese jedoch maßgeblich für eine sichere und funktionsgerechte Landstraße sind, wurde diese Variante nicht weiterverfolgt.

Bei einer weiteren Alternative sollte auf eine Verschwenkung der Straße an den äußeren Waldrand und die angrenzende Grünfläche verzichtet werden. In Verlängerung der Linkskurve aus Richtung Wurmberg sollte die Strecke mittels einer sehr gestreckten Linienführung vollständig durch den Mischwald führen und ab der derzeitigen Kreuzung, auf Höhe der einzelnstehenden markanten Linde, mit einer Rechtskurve bis unmittelbar vor dem Ortsschild von Wiernsheim an die vorhandene Straße heranreichen. Diese Variante hätte deutliche Eingriffe in zu erhaltende Waldflächen zur Folge, die der Rückbau und die Rekultivierung der vorhandenen Straßenflächen außerhalb der Waldfläche im Übergang zur Freifläche nicht ausgleichen könnte. Zusätzliche Maßnahmen zum Ausgleich der Umweltauswirkungen wären notwendig, die in der räumlichen Nähe des Eingriffs nur aufwändig zu kompensieren wären.

Varianten außerhalb des Korridors der vorhandenen Landstraße wurden nicht untersucht.

2.4.2.3 Ergebnis

Aus dem Vergleich der dargestellten Variantenüberlegungen ergibt sich, dass die Antragsvariante gegenüber den Alternativvarianten geeigneter erscheint, die mit der Planung angestrebten Ziele zu erreichen und zugleich die privaten und öffentlichen Belange so wenig wie möglich zu beeinträchtigen und zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Daher stellt sich die Antragsvariante nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde als die vorzugswürdige Variante dar, um die Planungsziele mit verhältnismäßigen Mitteln zu erreichen.

2.4.3 Klima

Gemäß § 37 Abs. 5 StrG i.V.m. § 7 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) sind die Belange des globalen Klimas im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Klimaschutz und die Anpassung Baden-Württembergs an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels sowie die zur Erfüllung der im KlimaG BW beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen. Laut Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.05.2022 (BVerwGE 9 A 7.21) sind die klimatischen Auswirkungen eines Straßenvorhabens mit einem auf die konkrete Planungssituation bezogenen vertretbaren Aufwand zu ermitteln. Diese Ermittlung erfolgte anhand des Hinweispapiers „Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, im Land eingeführt mit Erlass des Verkehrsministeriums vom 24.02.2023 in Unterlage 21.2 (Berücksichtigungen der großräumigen Klimawirkungen). Danach erfolgt eine Abschätzung der THG-Emissionen eines Straßenbauvorhabens in drei Bereichen: THG-Lebenszyklusemissionen, verkehrsbedingte THG-Emissionen und landnutzungsbedingte THG-Emissionen. Die THG-Lebenszyklusemissionen belaufen sich bei einer Berechnung entsprechend dem genannten Hinweispapier auf ca. 9,25 to Kohlenstoffdioxidäquivalente pro Jahr (vgl. Unterlage 1, 5.8.2). Nachdem sich die Verkehrsauslastung der L 1135 im Vergleich zum Prognose-Nullfall nicht erhöht und keine Verlagerungen im Verkehrsnetz stattfinden, wird hinsichtlich der verkehrsbedingten THG-Emissionen von keiner Änderung im Vergleich zum Bestand ausgegangen.
Zur Berücksichtigung des Einflusses der Landnutzung auf THG-Emissionen kommt es insbesondere auf die Betroffenheit von Böden oder Lebensräumen an, die eine besondere Funktion als CO2-Senken oder CO2-Speicher haben (beispielsweise Moorböden). Solche Böden sind im Plangebiet nicht anzutreffen. Insgesamt kommt es zu einer Neuversiegelung von 5.250 m² Bodenfläche, eine Fläche von 3.240 m² wird jedoch gleichzeitig entsiegelt, so dass sich eine Netto-Neuversiegelung von 2.010 m² ergibt. Neben der besonderen Bedeutung von Mooren und moorähnlichen Böden spielen auch Wälder und weitere Gehölze eine wichtige Rolle als Netto-Kohlenstoffsenke. Auf ca. 1.440 m² Waldfläche finden Rodungen statt. Zur Kompensation wird eine Fläche von 2.740 m² wieder zu Wald

entwickelt. Nahezu alle Bäume im Bereich der Streuobstwiesen sowie die einzelnstehende Linde im Bereich der Wirtschaftsweganbindung werden erhalten. Bezüglich der Details wird auf die Darstellung der Konfliktbewertung und Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9-1a) verwiesen.

2.4.4 Sonstiges Umweltrecht

Es ist nicht ersichtlich, dass (sonstiges) Umweltrecht dem Vorhaben entgegensteht. Die Planfeststellungsbehörde sieht überdies im Rahmen der Abwägung keine Veranlassung, mögliche Beeinträchtigungen, die das Maß eines zwingenden Versagungsgrundes nicht erreichen, zum Anlass zu nehmen, diese Gesichtspunkte höher zu bewerten als das berechtigte und im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsinteresse des Vorhabenträgers.

2.4.5 Eigentum

Für die Realisierung des Straßenbauvorhabens werden auch unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Grundstücksflächen in privatem Eigentum sowie Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Wiernsheim benötigt. Insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Inanspruchnahmen wird auf das Grunderwerbsverzeichnis und die Grunderwerbspläne verwiesen (vgl. Unterlagen 10.0 und 10.2).

2.4.5.1 Unmittelbare Eingriffe in das Grundeigentum

Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass jede Inanspruchnahme von Grundstücken, ungeachtet deren Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt. Die dauerhafte oder auf die Bauphase beschränkte Inanspruchnahme von Grundeigentum für Zwecke des Straßenbaus ist jedoch im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG und § 40 StrG i.V.m. dem Landesenteignungsgesetz (LEntG) vereinbar. Das öffentliche Interesse am Ausbau der L 1135 überwiegt in Anbetracht der obigen Ausführungen das individuelle Interesse der enteignungsbetroffenen Eigentümer am Erhalt und der unbeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums.

Generell ist anzumerken, dass – soweit einzelne betroffene Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung der für das Vorhaben benötigten Flächen bereit sind – die Enteignung zur Ausführung des geplanten Vorhabens zulässig ist. Dies gilt auch für die Einräumung der erforderlichen Dienstbarkeiten bzw. dinglichen Sicherheiten, soweit ein Eigentumsübergang nicht zwingend erforderlich ist. Auch bei einer nur vorübergehenden Inanspruchnahme werden die genauen Modalitäten einer möglichen dinglichen Sicherung nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern im Enteignungsverfahren festgelegt, soweit im Sinne einer Minimierung des Eingriffs in das private Eigentumsrecht eine vertragliche Einigung zwischen Vorhabenträger und Eigentümer nicht zustande kommt. Für etwaige nachfolgende Enteignungsverfahren entfaltet dieser Beschluss Vorwirkungen dahin, dass ein Eigentumseingriff in dem planfestgestellten Umfang zulässig ist. Der festgestellte Plan ist den späteren Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Falls eine entsprechende Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen nicht schon vorher stattfindet, ist durch das Enteignungsverfahren eine angemessene finanzielle Entschädigung gesichert. Dies gilt auch für die Fragen, ob sonstige Vermögensnachteile zu entschädigen sind, ob die Entschädigung in Geld oder in Ersatzgrundstücken festzusetzen ist oder ob der Eigentümer bei Teilinanspruchnahme die Ausdehnung auf das Restgrundstück verlangen kann. Nicht zuletzt wegen dieser eigentumsrechtlichen Vorwirkung hat sich bereits die Planfeststellungsbehörde mit der Frage auseinanderzusetzen, ob und in welchem Umfang Eingriffe in das Eigentum durch das Vorhaben gerechtfertigt sind. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt jedoch trotz des Grundrechtsschutzes keinen absoluten Schutz. Vielmehr gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum zu den von einem Planungsprojekt berührten abwägungserheblichen Belangen. Die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer höherrangiger Belange zurückgestellt werden. Für das Eigentum gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungserhebliche Belange.
Im vorliegenden Verfahren kann auf die Inanspruchnahme von (Privat)Grundstücken in dem nach der festgestellten Planung vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne die Ziele der Planung zu verfehlen. Das öffentliche Interesse am Ausbau der L 1135 überwiegt insoweit die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Durch das Vorhaben soll ein höheres Maß an Verkehrssicherheit und damit ein

besserer Schutz von Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer gewährleistet werden. Dabei überwiegt das öffentliche Interesse an der festgestellten Planung auch in den Fällen, in denen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Der Ausbau der L 1135 stellt sich in der hier planfestgestellten Ausgestaltung, auch unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen Grundstückseigentümer, als die verhältnismäßigste Lösung dar. Da sich die Planung an der vorhandenen Trasse orientiert, entsteht kein übermäßiger Flächenneubedarf. Die Dimensionierung der Straße erfolgt entsprechend der einschlägigen Regelwerke und ist in ihrer konkreten Ausgestaltung im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Minimum beschränkt. Die durch den Ausbau betroffenen Grundstücke werden durch die Überplanung des Bestands auch nur in Randbereichen und mit einem relativ geringen Flächenanteil in Anspruch genommen. Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Grundstücksflächen ist auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt, und der ursprüngliche Zustand der Böden ist im Anschluss an die Maßnahme wiederherzustellen. Den Enteignungsbetroffenen steht selbstverständlich eine angemessene Entschädigung für den Verlust oder die vorübergehende Inanspruchnahme ihres Grundeigentums zu. Art und Höhe der Entschädigung sind allerdings nicht schon im Planfeststellungsverfahren zu klären. Sofern es insoweit zu keiner anderen Lösung kommt (z.B. freihändiger Verkauf, Flächentausch, Nutzungsvereinbarung), ist hierüber in einem vom Vorhabenträger zu beantragenden Enteignungsverfahren nach dem Landesenteignungsgesetz zu entscheiden (vgl. §§ 40 StrG, 7 ff. LEntG). Nach § 7 LEntG ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten.

2.4.5.2 Mittelbare Beeinträchtigungen des Grundeigentums

Die Planfeststellung kann zur Verwirklichung des Vorhabens Festsetzungen enthalten, die sich infolge der dadurch verursachten Situationsveränderung auf Nachbargrundstücken als Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen darstellen. Deshalb hat die Planfeststellungsbehörde generell zu prüfen, ob dem Betroffenen solche mittelbaren Einwirkungen nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG ohne Ausgleich zumutbar sind. Sie trifft insoweit eine abschließende Regelung. Sieht der Planfeststellungsbeschluss keine Schutzvorkehrungen i.S.d. § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG vor, so ist der Betroffene mit entsprechenden Ansprüchen ausgeschlossen, sobald die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses

eintritt. Er erleidet einen Rechtsverlust, der sich nicht in einem anderen Verfahren ausgleichen lässt. Als möglicher Gegenstand einer Auflage zum Planfeststellungsbeschluss ist zu prüfen, ob ein aus rechtsstaatlichen Gründen anzuerkennender Anspruch auf Entschädigung – dem Grunde nach – zusteht, weil durch die faktische Eingriffsintensität des planfestgestellten Vorhabens außerhalb der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme eine Existenzgefährdung gegeben ist, also ob insoweit eine mittelbare schwere oder unerträgliche Betroffenheit vorliegt. Zu einer entsprechenden Anordnung im Planfeststellungsbeschluss kann die Behörde nur zum Ausgleich für solche erheblichen mittelbaren Beeinträchtigungen verpflichtet werden, deren Eintritt gewiss ist oder sich prognostisch abschätzen lässt. Lassen sich unzumutbare Beeinträchtigungen weder mit hinreichender Zuverlässigkeit voraussagen noch ausschließen, so kann die Frage eines Ausgleichs einer späteren Prüfung vorbehalten bleiben (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.02.1995, 5 S 1701.94).
Hinsichtlich des hier konkret festgestellten Plans lassen sich unzumutbare Beeinträchtigungen mit hinreichender Zuverlässigkeit ausschließen. Der festgestellte Plan trägt den Interessen mittelbar betroffener Grundstückseigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter hinreichend Rechnung. Die Auswirkungen des Vorhabens sind in ihrer Intensität zumutbar und im Hinblick auf das mit der Planung verfolgte Interesse der Allgemeinheit hinzunehmen. Eine Gefährdung der Existenz landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe ist nicht zu befürchten.

2.4.6 Sonstiges

Die Planfeststellungsbehörde vermag hinsichtlich der Maßnahme auch keine sonstigen Gesichtspunkte zu erkennen, die höher zu bewerten wären als das berechtigte im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsinteresse des Vorhabenträgers.

2.5. Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Den Interessen der in ihren Aufgabenbereichen berührten Träger öffentlicher Belange wurde bei der Planung soweit möglich Rechnung getragen. Zahlreiche Anregungen der beteiligten Stellen fanden ihren Niederschlag in den beiden Planänderungen, Zusagen des Vorhabenträgers sowie in den in diesem Beschluss verfügten Maßgaben und Nebenbestimmungen. Auf die wesentlichen Aspekte der

vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise wird an der jeweils thematisch passenden Stelle dieses Beschlusses eingegangen. Soweit dies nicht der Fall ist, ist im Übrigen Folgendes zu bemerken:

2.5.1 Gemeinde Wiernsheim

Die Gemeinde Wiernsheim hat in ihrer Stellungnahme vom 14.08.2023 den Wunsch nach einer baulichen Verkehrsberuhigung für ein- und ausfahrenden Verkehr am Ortseingang Wiernsheim geäußert. Diese Beruhigung könne u.a. durch einen Kreisverkehr, durch einen Fahrbahnteiler oder durch eine Verschwenkung der Straßenführung erreicht werden. Der Umbau eines innerörtlichen Verkehrsknotens ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme sowie im Rahmen des Erörterungstermins im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Straßenbauverwaltung keine Veranlassung sehe, einen Verkehrsknoten oder eine Einmündung umzubauen, wenn es keine Probleme hinsichtlich der Verkehrssicherheit gibt.

2.5.2 Landratsamt Enzkreis

Forstamt
Das Forstamt beim Landratsamt Enzkreis hat sich im Rahmen der Gesamtstellungnahme des Landratsamtes vom 01.08.2023 zu der vorgelegten Planung geäußert. Da die Stellungnahme im Wesentlichen inhaltlich identisch ist mit der Stellungnahme der Forstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg, wird auf die Ausführungen zu Nr. 3.2.3 verwiesen.
Der Hinweis des Forstamtes, dass auf Waldflächen grundsätzlich keine Baustelleneinrichtung und keine Lagerung von Material erfolgen darf, wurde in diese Entscheidung aufgenommen (A.V.1).

Landwirtschaftsamt
Das Landwirtschaftsamt beim Landratsamt Enzkreis sieht agrarstrukturelle und/oder landwirtschaftliche Belange nicht berührt. Gegen die Baumaßnahme werden daher keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die Hinweise hinsichtlich der Bauarbeiten an landwirtschaftlich genutzten Flurstücken wurden über entsprechende Zusagen (A.IV.1.) in diesen Planfeststellungsbeschluss integriert.

Straßenbau, Amt für nachhaltige Mobilität
Das Amt für nachhaltige Mobilität beim Landratsamt Enzkreis hat in seiner Stellungnahme die geplante Querungsstelle für Fuß- und Radverkehr unmittelbar südöstlich des Knotens L 1135/ L 1177 begrüßt. Die Art der Querungssicherung (Mittelinsel) entspreche den Qualitätsstandards für das RadNETZ BW mit empfohlener Anwendung bei allen Radverkehrsanlagen. Allerdings sehe die vorliegende Planung die Anbindung des Radweges an den bestehenden Wirtschaftsweg auf der Ostseite der Querungsstelle als Bauweise ohne Bindemittel (Forstmischung) vor. Da bei dieser Ausführung die einzelnen Kornbestandteile nicht gebunden sind, befürchtet das Amt für nachhaltige Mobilität, dass die Verkehrssicherheit Radfahrender erheblich leiden könne, wenn loses Geröll insbesondere im Kurvenbereich oder auf dem Bremsweg liegt. Die Ausführung des Weges solle daher mit Bindemittel erfolgen. Der Vorhabenträger hat hierzu ausgeführt, dass sich der Forstweg im Eigentum der Forstverwaltung befinde und daher gemäß deren Anforderungen in Forstmischung ausgebildet werde. Im Übrigen würde ein Ausbau des Forstwegs in Asphaltbauweise weitere erhebliche Eingriffe verursachen, und ein Wechsel der Art der Oberfläche müsste in jedem Fall erfolgen und würde daher das Problem nicht lösen.
Der Hinweis des Amtes für nachhaltige Mobilität, an den Flachborden Reflektoren anzubringen, um die Erkennbarkeit des Fahrbahnteilers bei Nacht zu erhöhen, wurde in diese Entscheidung aufgenommen (A.V.2.1) und wird vom Vorhabenträger berücksichtigt.
Hinsichtlich der Planfeststellungsunterlage 11 – Regelungsverzeichnis - hat das Straßenbauamt beim Landratsamt Enzkreis auf fehlerhafte Eintragungen bei den lfd. Nummern 102, 103, 104, 108, 114, 115, 116, 118 301, 302, 303 zu den Eigentumsverhältnissen bzw. Unterhaltungskosten hingewiesen. Der Vorhabenträger hat das Regelungsverzeichnis angepasst. Der Gemeinde Wiernsheim wurde Gelegenheit gegeben, hierzu nochmals Stellung zu nehmen. Die Gemeinde Wiernsheim hat keine Einwendungen gegen die Berichtigung des Regelungsverzeichnisses erhoben.
Weiter führt das Amt für Straßenbau aus, dass in der Planfeststellungsunterlage 14.2, Plan 1, Straßenquerschnitt A-A die Fahrgassen auf Höhe des Fahrbahnteilers zwischen den Flachborden mit 3,25 m dargestellt seien. Man bitte um Prüfung, ob eine Verbreiterung auf 3,50 m je Fahrgasse möglich sei, um Beschädigungen an Schneeräumfahrzeugen zu vermeiden. Da die Planung im Bereich der Fahrbahnränder keine Flachborde vorsieht, stehen dem Räumfahrzeug jedoch die

geforderten 3,50 m (3,25 m Fahrbahnstreifen + 0,25 m Randstreifen) zur Verfügung, so dass die Gefahr der Beschädigung am Flachbord am Fahrbahnteiler ausgeschlossen werden kann.

Naturschutz
Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Enzkreis führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die gewählte Trassenvariante begrüßt werde, da zum einen keine Schutzgebiete (Natura 2000, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmäler, § 30 – Biotope oder FFH-Mähwiesen) von der Maßnahme betroffen seien. Außerdem würden mit der gewählten Variante angrenzende Streuobstbestände und das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop 171192360040 „Feldgehölz im Gewann Stubengrund SW Wiernsheim“ geschont bzw. nicht tangiert. Zudem könne die markante Linde im mittleren Planungsabschnitt erhalten werden. Sollten über die auf dem Parkplatz sowie auf der L 1135 angelegten Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen hinaus Flächeninanspruchnahmen erforderlich werden, sei dies mit der Umweltbaubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies hat der Vorhabenträger zugesagt (A. IV.3.1).
Weiter fordert die untere Naturschutzbehörde, die aufgeführten Artenschutzmaßnahmen vollständig umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung sei namentlich und mit Kontaktdaten vor Baubeginn zu benennen. Diesen Forderungen wurde mit Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in diesen Beschluss Rechnung getragen (A. III. 1.2 und 1.4).
Weiter seien die Artenschutzmaßnahmen von der Umweltbaubegleitung bei der Umsetzung schriftlich zu dokumentieren und der Erfolg sei über ein Monitoring von einer Dauer von mindestens fünf Jahren nach Abschluss zu bestätigen. Hinsichtlich des geforderten 5-Jahres-Zeitraum hat der Vorhabenträger angemerkt, dass der Zeitpunkt der nochmaligen Funktionskontrolle vom Maßnahmentyp und der Herstellungs- bzw. Entwicklungszeit abhänge. Bei der Übergabe werde die untere Naturschutzbehörde beteiligt. Die Planfeststellungsbehörde hält es nicht für erforderlich, einen konkreten Zeitraum für die Übergabe der einzelnen Maßnahmen festzusetzen, zumal davon ausgegangen werden kann, dass der Vorhabenträger über die Umweltbaubegleitung in regelmäßigem Austausch mit der unteren Naturschutzbehörde steht und dementsprechend regelmäßige Abstimmungen über den Stand der Maßnahmen erfolgen können (vgl. Nebenbestimmung A.III.1.5). Im Übrigen erfolgt der Übergang in die Zuständigkeit der unteren

Verwaltungsbehörde, wenn die Maßnahmen funktionsfähig sind. Die Übergabe erfolgt in Abstimmung mit der unteren Verwaltungsbehörde, die gegebenenfalls Nachbesserungsbedarf geltend machen kann.
Eine weitere Forderung der unteren Naturschutzbehörde betrifft die Ansaat auf entsiegelten Flächen. Bei der Grünlandansaat auf entsiegelten Flächen sei gebietsheimisches Saatgut zu verwenden, das dem Wiesentypus einer Glatthaferwiese entspricht. Im Gewann „Stubengrund“ entlang der L 1135 seien artenarme Glatthaferwiesen (A1) vorherrschend. Nach Norden kämen mit Streuobstbestand arten- und nährstoffreiche Glatthaferwiesen (A2) dazu. Das Regiosaatgut Typ Frischwiese aus der Herkunftsregion 11 sei als geeignet anzusehen. Alternativ könnten Heudrusch-/Mulchverfahren zum Einsatz kommen. Ideal seien Spenderflächen aus der direkten Umgebung. Der Vorhabenträger hat hierzu ausgeführt, dass die sachgerechte Durchführung der Begrünung durch Ansaat durch die Umweltbaubegleitung gewährleistet sei. Nach erfolgreicher Herstellung und Entwicklung werde die Maßnahme in funktionstüchtigem Zustand zur weiteren Unterhaltung an die untere Verwaltungsbehörde übergeben, die untere Naturschutzbehörde werde bei der Übergabe beteiligt. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Nebenbestimmung in diese Entscheidung aufgenommen (A.III.1.6).
Insgesamt hält die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Enzkreis die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für plausibel. Mit Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen könne der geplante Ausbau der L 1135 kompensiert werden.

Umweltamt
Oberflächengewässer/Abwasserbeseitigung
Das Umweltamt beim Landratsamt Enzkreis stimmt der vorgelegten Konzeption zu, die vorsieht, das auf der Fahrbahn anfallende Niederschlagswasser breitflächig über die Bankette und Böschungen zur Versickerung den straßenparallelen Rasenmulden zuzuleiten. Dies entspräche der mit Schreiben vom 13.12.2023 eingeführten Richtlinie für die Entwässerung von Straßen (REwS), die für Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften der breitflächigen Versickerung Priorität gegenüber einer Ableitung einräumt.
Allerdings lägen bisher noch keine k_f-Werte vor, so dass die Sickerfähigkeit der anstehenden Böden nicht beurteilt werden könne. Da die Rasenmulden durchgängig mit einem Längsgefälle von 4-5 % in Richtung Ortslage Wiernsheim abfallen und den Mulden auf größeren Streckenabschnitten auch noch das

Oberflächenwasser aus angrenzenden Außenbereichsflächen zufließe, könne zumindest bei stärkeren Niederschlagsereignissen ein Abfluss Richtung Wiernsheim nicht ausgeschlossen werden. Da die Darstellung der Mulden im Lageplan am Bauende bei km 1+834 ohne Angaben zur weiteren Anbindung an den Bestand ende, sei diese Darstellung diesbezüglich zu ergänzen.
Der Planer könne auf Grundlage der „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser (DWA M 153)“ nachweisen, dass eine Versickerung über eine 20 cm stark bewachsene Oberbodenschicht bei der gegebenen Belastung eine ausreichende Behandlung des Oberflächenwassers darstellt.
Weiter führt das Umweltamt aus, dass eine breitflächige Versickerung keine Benutzung darstelle und daher keiner Erlaubnis bedürfe. Da aber bisher eine vollständige Versickerung u.a. aufgrund des fehlenden K_f-Wertes sowie des großen Längsgefälles der Rasenmulden nicht nachgewiesen werden konnte, bedürfe es zu einer abschließenden Beurteilung weiterer Nachweise.
Zu den Ausführungen des Umweltamtes hat sich der Vorhabenträger wie folgt geäußert: Die Gesamtentwässerungssituation werde durch den Ausbau nicht geändert. Im Bestand fließe das anfallende Oberflächenwasser über die Bankette den in Teilabschnitten vorhandenen Mulden bzw. den Dammböschungen zu und versickere dort. Nach Aussage der Straßenmeisterei des Enzkreises gebe es im Bestand keine Probleme mit der Entwässerung wie z.B. entwässerungsschwache Bereiche oder Staunässe. Es sei daher davon auszugehen, dass der Baugrund eine ausreichende Sickerfähigkeit besitze und die Entwässerung wie bisher erfolgen könne. Im Gegensatz zum Bestand werde die Straße auf der gesamten Ausbaulänge beidseitig mit Entwässerungsmulden ausgestattet, so dass auch das durch die Verbreiterung der Straße zusätzlich anfallende Oberflächenwasser schadlos abgeleitet werden könne. Hinsichtlich des fehlenden k_f-Wertes teilt der Vorhabenträger mit, dass dieser im weiteren Planungsverlauf durch eine Baugrunduntersuchung ermittelt werde. Abhängig von den ermittelten k_f-Werten würden gegebenenfalls noch entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Stauschwellen in Rasen-/Versickerungsmulden) vorgesehen, damit das Niederschlagswasser erst zeitverzögert in vorhandene Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde gelange.

Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten
Laut Umweltamt liegen für den Planungsbereich keine Einträge im Altlast- oder Bodenschutzkataster des Umweltamtes Enzkreis vor. Wasserschutzgebiete seien von dem Vorhaben nicht betroffen, lediglich ein kurzes Teilstück der Trasse

nördlich der Einmündung der L 1135 und dem Flurstück Nr. 5502/0 der Gemeinde Wiernsheim verlaufe im Randbereich der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Erhardsberg“ der Gemeinde Wiernsheim. Hinsichtlich der Untergrundverhältnisse im Bereich des Straßenkörpers weist das Umweltamt in seiner Stellungnahme nochmals auf die fehlende Baugrunderkundung hin. Dem Umweltamt lägen derzeit keine näheren Erkenntnisse hinsichtlich der Untergrundverhältnisse vor. Allerdings sei in der Nähe der geplanten Baumaßnahme in früheren Jahren großräumig Ton abgebaut worden. Außerdem zeigten alle im Rahmen des vorgelegten Bodenschutzkonzeptes entnommenen Bohrproben relativ bindige Untergrundverhältnisse, so dass die Sickerfähigkeit des Untergrundes möglicherweise deutlich geringer ausfalle als zum derzeitigen Planungsstand angenommen werde. Eine zeitnahe Erkundung des Baugrundes mit Sickerversuchen werde daher empfohlen. Dies hat der Vorhabenträger zugesagt.
Ausweislich des vorgelegten Bodenschutzkonzeptes wurden Bodenmischproben aus dem Bankettbereich der L 1135 untersucht. Bereits im Jahr 2014 fand eine Beprobung des Straßenkörpers durch das Regierungspräsidium Karlsruhe statt. Sowohl im Straßenkörper als auch im Bankettbereich wurden deutliche Belastungen durch polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) festgestellt. Daher sei die räumliche Verbreitung der Bodenbelastungen in Fläche und Tiefe im Rahmen einer Detailuntersuchung des Ausbaukorridors zu klären. Dies sei sinnvollerweise vor Baubeginn zur Planung des Bodenmanagements im Rahmen der Ausführungsplanung durchzuführen. Dies hat der Vorhabenträger zugesagt (A.IV.2.2).
Der Hinweis des Umweltamtes, dass seit dem 01.08.2023 im Hinblick auf Untersuchungsumfang, Verwertung und Entsorgung von Bodenaushub etc. die Vorgaben der Mantelverordnung (u.a. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, Ersatzbaustoffverordnung) anzuwenden sind, wurde in diesen Beschluss aufgenommen (A.V.3) und wird vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt.

Immissionsschutz
Das Umweltamt beim Landratsamt Enzkreis weist hinsichtlich des Baulärms darauf hin, dass die Bestimmungen der AVV Baulärm zu beachten seien und empfiehlt, Arbeiten nur in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr durchzuführen. Außerdem sollten die betroffenen Anwohner im Vorfeld in geeigneter Weise über Art und Dauer der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Auswirkungen

informiert werden. Zu diesen und weiteren darüberhinausgehenden Schutzvorkehrungen hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung verpflichtet (A.III.2) bzw. einen entsprechenden Hinweis aufgenommen (A.V.8).
Hinsichtlich des Arbeitsschutzes verweist das Umweltamt auf die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) sowie auf die Grundpflichten des Arbeitgebers und die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes nach §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG). Insbesondere weist das Umweltamt auf § 2 Abs. 2 BaustellV in Verbindung mit deren Anhang I zur Planung und Ausführung der Baustelle, § 3 Abs. 1 BaustellV zur Koordinierung sowie § 5 ArbSchG zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen hin.
Den Forderungen des Umweltamtes wurde durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen Rechnung getragen (A.III.4).

Abfallrecht
Bezüglich des Austauschs des Straßenbelags bittet das Umweltamt zu beachten, dass alle Abfallerzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen nach der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) dazu verpflichtet sind, bestimmte Abfallfraktionen am Entstehungsort, den sogenannten Anfallstellen, separat zu erfassen. Bau- und Abbruchabfälle müssten direkt auf der Baustelle getrennt und sortenrein gesammelt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Nebenbestimmung verfügt (A.III.3.7).
Im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Kraft- und Schmierstoffe) seien die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Im Übrigen sei jedermann verpflichtet, beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die erforderliche Sorgfalt zum Schutz des Grundwassers und zum Schutz von oberirdischen Gewässern anzuwenden. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in diese Entscheidung aufgenommen (A.III.5).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich von Seiten des Landratsamtes Enzkreis noch das Verkehrsamt, das Vermessungsamt und das Amt für

Flurneuordnung geäußert. Sie haben keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Von Seiten des Zweckverbandes Breitbandversorgung des Enzkreises bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

2.5.3 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) hat sich mit Schreiben vom 07.08.2023 zu der vorliegenden Planung geäußert. Zunächst weist das LGRB darauf hin, dass im Rahmen des Anhörungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolge. Die darin getroffenen Aussagen lägen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Die vom LGRB zur Übernahme in die Entscheidung empfohlenen Hinweise finden sich unter A.V.5.1 – 5.8.

2.5.4 Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion

Die Stellungnahme der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Enzkreis vom 01.08.2023 ist im Wesentlichen identisch mit der der Forstdirektion. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich daher auf beide Stellungnahmen.

Die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 01.08.2023 erstmals zu dem Vorhaben Stellung genommen. Aufgrund dieser Stellungnahme hat der Vorhabenträger die Unterlagen überarbeitet. Die höhere Forstbehörde hat sich im Rahmen einer Nachanhörung nochmals am 24.07.2025 geäußert. Zu dieser Stellungnahme hat sich wiederum der Vorhabenträger am 03.07.2026 rückgeäußert. Da insbesondere hinsichtlich der Aufbereitung der Planunterlagen weiterer Klärungs- und Abstimmungsbedarf bestand, wurden die Planunterlagen nochmals in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde überarbeitet (Unterlage 09.1a). Mit Schreiben vom 07.08.2026 hat die höhere Forstbehörde mitgeteilt, dass die nunmehr vorgelegten Unterlagen übersichtlich gegliedert seien und auch die forstrechtlich/-fachlich erforderlichen Antragsteile beinhalteten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen seien für den forstrechtlichen Ausgleich geeignet und mit dem maßnahmentypspezifischen Faktor anrechnungsfähig. Im Ergebnis werde der forstrechtliche Ausgleichsflächenbedarf durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vollumfänglich erfüllt. Die von der

höheren Forstbehörde geforderten Nebenbestimmungen wurden im Wesentlichen in diese Entscheidung aufgenommen. Die Planfeststellungsbehörde ist lediglich bezüglich der Umsetzungsfristen von den geforderten Nebenbestimmungen abgewichen, um dem Charakter der Planfeststellung als Genehmigungsinstrument für komplexe Infrastrukturvorhaben gerecht zu werden.

2.5.5 Regierungspräsidium Karlsruhe, Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst (Referat 16)

Für das Referat 16 beim Regierungspräsidium Karlsruhe hat der Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement am 25.07.2023 eine Stellungnahme abgegeben und erklärt, von einer eigenen fachlichen Stellungnahme abzusehen, da man davon ausgehe, dass die zuständige Brandschutzdienststelle (Kreisbrandmeister des Enzkreises) beteiligt worden sei und gegebenenfalls den Belangen des Brandschutzes durch eine entsprechende Stellungnahme Rechnung getragen werde. Der Kreisbrandmeister wurde über das Landratsamt Enzkreis am Verfahren beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.
Der Forderung des Fachbereichs Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement, temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (z.B. Straßensperrungen, Umleitungen etc.), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen, rechtzeitig mit der betroffenen Brandschutzdienststelle abzustimmen und auch dem Rettungsdienst mitzuteilen wurde durch Aufnahme einer entsprechenden Zusage des Vorhabenträgers Genüge getan (A.IV.5).

2.5.6 Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege hat sich mit Schreiben vom 29.06.2023 zu dem Vorhaben geäußert und darum gebeten, einen Hinweis zu sog. Zufallsfunden in die Entscheidung mitaufzunehmen. Wegen der Bedeutung und möglicher Beeinträchtigungen hat sich die Planfeststellungsbehörde veranlasst gesehen, eine Nebenbestimmung zur Anzeige an das Landesamt für Denkmalpflege aufzunehmen (A.III.6).

2.5.7 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung

Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung hat der Planung in einer ersten Stellungnahme nicht zugestimmt, da hinsichtlich des im Plangebiet befindlichen Schachtbauwerks und der Trinkwasserquerung keine aussagekräftige Detailplanung vorliege. Der Vorhabenträger hat die gewünschten Pläne in Abstimmung mit dem Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung erstellt (Detaillageplan, Längsschnitt der Trinkwasserfernleitung sowie Straßenquerschnitt in der Achse der Leitung). Bereits anlässlich des Erörterungstermins am 11.12.2024 hat sich der Vertreter der Bodensee-Wasserversorgung dahingehend geäußert, dass entsprechende Abstimmungen stattgefunden haben. Dem Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung wurde mit Schreiben vom 23.07.2025 nochmals Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern. Der Zweckverband hat keine weiteren Bedenken geäußert.

2.6. Stellungnahmen von Verbänden

2.6.1 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV)

Der LNV sieht den Ausbau von Straßen grundsätzlich kritisch, begrüßt in seiner Stellungnahme vom 04.08.2023 jedoch, dass im Rahmen des Straßenausbaus auch eine Amphibienleiteinrichtung mit Kleintierdurchlässen vorgesehen ist, die die bestehende Trennwirkung der Straße reduziert. Zu den vorgelegten Planunterlagen hat sich der LNV wie folgt geäußert:
Zu Unterlage 1 - Erläuterungsbericht – merkt der LNV an, dass die Ermittlung der Treibhausgasemissionen (THG) grundsätzlich begrüßt wird, hält das Ergebnis, dass Bau und Nutzung der Straße die Emissionen nicht erhöhen, jedoch für nicht nachvollziehbar. Alleine der Bau würde nach Ansicht des LNV Emissionen erzeugen, der Verkehr nehme zu, es werde schneller gefahren, es würde eine Fläche von 2.010 m² dauerhaft versiegelt und es würden zudem Bäume gefällt. Der Vorhabenträger verweist hierzu auf seine Ausführungen zur Ermittlung der Erhöhung der THG-Emissionen aus der Lebenszyklusbetrachtung (Bau, Erhaltung und Betrieb der Straßeninfrastruktur und seiner Bauwerke), bei der die Neuversiegelung berücksichtigt wurde. Die Erhöhung der THG-Emissionen aus der Lebenszyklusbetrachtung beträgt danach 9,25 Kohlenstoffdioxidäquivalente pro Jahr. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Veranlassung, die Methodik der Ermittlung der THG-Emissionen anzuzweifeln.

Zur Unterlage 9.1 – Landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, hier Vermeidungsmaßnahme Einzelbaumschutz (V 1.3) fordert der LNV eine Erfolgskontrolle in der Vegetationsperiode nach der Fertigstellung der Baumaßnahme. Sofern ein Baum am Stamm oder Wurzelbereich doch beschädigt werden sollte und die Schäden zu sichtbaren Vitalitätsverlusten in der Vegetationsperiode nach Abschluss der Baumaßnahmen führen sollten, sei er durch mindestens zwei neue Bäume zu ersetzen. Das Maßnahmenblatt V 1.3 des LBP sei entsprechend zu ergänzen. Hinsichtlich der freistehenden Einzelbäume hat der Vorhabenträger eine Erfolgskontrolle im Folgejahr zugesagt (A.IV.3.5). Ebenfalls zugesagt hat der Vorhabenträger, dass eine möglicherweise erforderliche Ersatzpflanzung bei entsprechenden Schädigungen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird (A.IV.3.5). Die Planfeststellungsbehörde hält diese Zusagen für ausreichend um den Forderungen des LNV Rechnung zu tragen und schließt sich der gutachterlichen Einschätzung an, dass eine Planänderung hinsichtlich des Maßnahmenblatts V 1.3 nicht erforderlich sein dürfte.
Zur Maßnahme Kleintierleiteinrichtung (1.4 V/A) und Ertüchtigung der Weiher (2.3 A) fordert der LNV insbesondere die geplante Bauzeitbeschränkung von Januar bis Mai im Bereich der Amphibienleiteinrichtung zwingend einzuhalten und auf die angrenzenden Straßenabschnitte (Bau-km 0+000 bis mindestens 0+500) zu erweitern, um die wandernden Tiere nicht zu gefährden. Weiter müsse die Kleintierleiteinrichtung pflegeleicht sein, d.h. die Durchlässe müssten für die Straßenmeistereien/Bauhöfe gut erreichbar sein. Für die gesamte Dauer müsse ein Wartungs- und Pflegevertrag abgeschlossen werden, um ehrenamtliche Helfer entbehrlich zu machen. Diese Forderung wurde durch den LNV im Rahmen des Erörterungstermins dahingehend konkretisiert, dass sowohl für die Zeit des Baus der Anlage als auch für die Unterhaltung nach Fertigstellung ein Ansprechpartner benannt werden müsse.
Die Laichgewässer seien so zu ertüchtigen, dass sie mindestens während der Entwicklungszeit der Amphibien das Wasser sicher halten können. Sie sollten demnach entsprechend tief und dicht sein, um auch in warmen und trockenen Sommern nicht auszutrocknen. Ein entsprechendes Monitoring sollte vorgesehen werden, um gegebenenfalls bei Problemen mit der Wasserhaltung nachzubessern (z.B. durch Einbau einer Folie). Die Baumaßnahmen an den Weihern dürften nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Entwicklungszeit der Amphibien durchgeführt werden, um die Verletzung und Tötung von Einzeltieren sowie die Beschädigung

oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausschließen zu können. Dies hat der Vorhabenträger zugesagt (A.IV.3.7).
Hinsichtlich der geplanten Bauzeitbeschränkung hat der Vorhabenträger zugesagt, während der Bauzeit einen mobilen Amphibienschutzzaun in der Aktivitätszeit der Amphibien im Bereich der dauerhaft geplanten Amphibienleiteinrichtung aufzustellen. Diese Maßnahme erfolge in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (A.IV.3.3). Eine Ausweitung der Bauzeitbeschränkung außerhalb der vorgesehenen Bereiche wird daher als nicht erforderlich angesehen. Hinsichtlich des Baus sowie der Wartung und Pflege der Kleintierleiteinrichtung hat der Vorhabenträger im Rahmen des Erörterungstermins ausgeführt, dass für den Bau der Anlage das Baureferat Süd zuständig sei, bei dem auch die Umweltbaubegleitung angesiedelt sei. Nach Fertigstellung der Anlage werde diese an das Landratsamt Enzkreis zur Unterhaltung übergeben. Die Zuständigkeit gehe dann an die untere Straßenbehörde beim Landratsamt über. Wie im Erörterungstermin vereinbart, hat die Planfeststellungsbehörde eine Nebenbestimmung hinsichtlich der Ansprechpartner für die Naturschutzverbände für die Zeit des Baus sowie für Unterhaltung und Pflege nach Fertigstellung der Anlage aufgenommen (A.III.1.9).
Bei den in Rede stehenden Laichgewässern handelt es sich um zwei gestaffelt angelegte Weiher. Die bestehende L 1135 zerschneidet den bestehenden Amphibienlebensraum und verhindert Wanderungen zwischen den westlich gelegenen Waldflächen und den beiden Weihern östlich der Straße. Neben der Errichtung der stationären Amphibienschutzanlage (Maßnahme 1.4 V/A) zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatschG sollen die beiden Weiher rekultiviert werden (Maßnahme 2.2 A) mit dem Ziel, den Lebensraum insbesondere für Amphibien aufzuwerten. Wie die Rekultivierung der Weiher realisiert werden soll, wurde anlässlich des Erörterungstermins zwischen dem Vorhabenträger und den Vertretern von LNV und NABU intensiv diskutiert. Insbesondere die Frage, wie die Funktionsfähigkeit dauerhaft sichergestellt werden kann, wurde kontrovers diskutiert. Die Planung des Vorhabenträgers sieht die zweimalige Entnahme von Gehölzen in den Uferbereichen, Entschlammung und Lehmabdichtung der Weiher innerhalb von zehn Jahren vor. Daneben und im Anschluss an die Maßnahmen des Vorhabenträgers erfolgen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen durch den Gemeindeforst Wiernsheim. Die Vertreter von LNV und NABU halten insbesondere die Lehmabdichtung der Weiher für nicht zweckmäßig. Bei einem Austrocknen der Teiche würden sich Risse im Lehmmaterial bilden, in denen sich Blätter, kleine Äste oder Steine festsetzen, so

dass sich die Risse nicht mehr schließen könnten und die Teiche dadurch undicht würden. Alternativ sollten die Teiche mit Folie, Asphalt oder Beton abgedichtet werden. Als Alternative zur Abdichtung der bestehenden Teiche schlägt der Vertreter des NABU vor, die bestehenden Teiche in ihrem jetzigen Zustand zu belassen und in der Nähe zwei neue Teiche anzulegen und diese optimal abzudichten (s. hierzu auch unter 3.3.2 Stellungnahme NABU).
Der Vorhabenträger und der Vertreter der unteren Naturschutzbehörde sehen die Abdichtung der Weiher durch eine Lehmschicht dagegen als geeignet an, zumal beispielsweise auch eine Folie undicht werden könne. Eine Abdichtung durch Folie oder Asphalt bzw. den Einbau einer Betonwanne lehnen sowohl der Vertreter der unteren Naturschutzbehörde als auch der Vorhabenträger ab. Nach Auffassung des Vertreters der unteren Naturschutzbehörde sollten die bestehenden Teiche reaktiviert und so optimiert werden, dass sie funktionstüchtig seien. Die Neuanlage von Teichen, die ebenfalls unterhalten, gepflegt und funktionstüchtig gehalten werden müssten, lehnt die untere Naturschutzbehörde ab. Der Vorhabenträger schließt sich dieser Auffassung an und führt weiter aus, dass es sich bei der in Rede stehenden Baumaßnahme nicht um einen Straßenneubau handele, sondern um den Ausbau einer bestehenden Straße. Durch die Anlage der Amphibienschutzanlage werde der Amphibienschutz wesentlich verbessert. Die Reaktivierung der Teiche stelle eine zusätzliche Kompensationsmaßnahme dar, die von fachgutachterlicher Seite als ausreichend erachtet werde. Mit der vorgesehenen Reaktivierung und Abdichtung der Weiher schaffe man gute Rahmenbedingungen und müsse beobachten, inwiefern sich diese Rahmenbedingungen entwickeln. Aus Sicht des Vorhabenträgers sind die bislang geplanten Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt ausreichend. In Summe der Maßnahmen durch den Gemeindeforst und ergänzend durch den Vorhabenträger gehe man von einer dauerhaften Funktionserhaltung der Laichgewässer aus.
Abschließend betonen die Vertreter der örtlichen Naturschutzverbände, dass die dauerhafte Dichtigkeit der Teiche und das Funktionieren der Kleintierleiteinrichtung absolute Priorität habe.
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass den Naturschutzverbänden vorrangig daran gelegen ist, dass die beiden Laichgewässer zumindest während der Entwicklungszeit der Amphibien das Wasser sicher halten können. Der Vorhabenträger sowie die untere Naturschutzbehörde sind der Überzeugung, dass mit der geplanten Maßnahme (zweimalige Entschlammung innerhalb der nächsten zehn Jahre, Entnahme von Gehölzbeständen und Röhricht/Rohrkolben, Lehmabdichtung) die Funktionsfähigkeit der Teiche gewährleistet wird.

Die Planfeststellungsbehörde hält die geplanten Maßnahmen zur Rekultivierung der Teiche für ausreichend. Die derzeitige Situation wird sich in jedem Fall verbessern, zum einen durch die Errichtung der Amphibienschutzanlage, aber auch durch die Reaktivierung und Optimierung der bestehenden Teiche als zusätzliche Maßnahme. Es gibt – angesichts der sich verändernden klimatischen Rahmenbedingungen – keine Garantie dafür, dass die Teiche nicht austrocknen können, unabhängig davon, welche Abdichtung gewählt wird. Auch die untere Naturschutzbehörde lehnt die Abdichtung durch Folie oder den Einbau einer Betonwanne insbesondere aus ökologischen Gründen ab und fordert eine natürliche Abdichtung. Abstimmungen zwischen dem Umweltgutachter des Vorhabenträgers und dem Revierleiter der Gemeinde Wiernsheim hinsichtlich der Funktionserhaltung der Laichgewässer fanden ebenfalls statt mit dem Ergebnis, dass die Entschlammung sowie Lehmabdichtung zweimal innerhalb von zehn Jahren die dauerhafte Funktionserhaltung der Laichgewässer gewährleisten sollte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Forstverwaltung der Gemeinde Wiernsheim die Teiche im Anschluss an diese Maßnahmen dauerhaft pflegen und unterhalten wird. Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass jede Form der Abdichtung (Lehm, Folie, Beton oder Asphalt) Vor- und Nachteile mit sich bringt. Bei fachgerechter Ausführung und regelmäßiger Pflege erscheinen die vorgesehene Art der Abdichtung sowie die weiteren Maßnahmen zur Funktionserhaltung der Laichgewässer geeignet, zumal der Vorhabenträger eine Funktionskontrolle nach drei Jahren nach durchgeführter Entschlammung und Abdichtung zugesagt hat. Sollte hierbei festgestellt werden, dass in den Laichgewässern nicht genug Wasser vorhanden ist, wird die Abdichtung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erneuert.

Zur Ausgleichsmaßnahme Entsiegelung und Ansaat (A.2.2) hat der LNV darauf hingewiesen, dass beim Landratsamt Enzkreis Saatgut aus dem Enzkreis für verschiedene Standortverhältnisse erhältlich seien. Der Hinweis wurde in diese Entscheidung aufgenommen (A.V.7.2).

2.6.2 Naturschutzbund Deutschland (NABU)

Der NABU, Gruppe Pforzheim und Enzkreis hat mit Schreiben vom 29.07.2023 eine umfangreiche Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben. Hinsichtlich der Bedeutung von Teichen, Tümpeln und Weiher für die Umwelt und Artenvielfalt weist der NABU darauf hin, dass diese wertvollen Lebensräume für eine breite

Palette von Pflanzen und Tieren seien, die an oder von diesen Gewässern leben. Die Vielfalt der Lebensformen in Teichen und Tümpeln trage zur Erhaltung der Biodiversität sowie zum Gleichgewicht in Ökosystemen bei. In Zeiten von Klimaveränderungen gewännen kleinere Gewässer zunehmend an Bedeutung. Weiter fungierten sie als natürliche Rückhaltebecken und könnten dazu beitragen, den Wasserstand in umliegenden Gewässern und Feuchtwiesen aufrecht zu erhalten. Teiche und Tümpel seien daher zu erhalten und zu entwickeln. Ihre Funktionstüchtigkeit sei dauerhaft sicherzustellen und ihre Anzahl sei zu erhöhen.
Zur Bedeutung von Kleintierdurchlässen bzw. Amphibientunnel für den Natur- und Artenschutz führt der NABU aus, dass der Verlust und die Fragmentierung von natürlichen Lebensräumen durch den Ausbau von Straßen und Verkehrsinfrastrukturen erhebliche Auswirkungen auf die Tierwelt haben. Insbesondere Kleintiere wie Amphibien, Reptilien, Säugetiere und Insekten seien betroffen, da sie oftmals nicht in der Lage seien, Straßen sicher zu überqueren, was zu einer Zerschneidung ihrer Lebensräume und einer zunehmenden Isolation von Populationen führe. Kleintierdurchlässe seien Lösungen, die speziell entwickelt wurden, um den Tieren einen sicheren Übergang über Verkehrswege zu ermöglichen. Durch die Integration von Kleintierdurchlässen in die Planung von Verkehrsinfrastrukturen könnten umweltfreundlichere und nachhaltigere Straßen geschaffen werden. Dies trage dazu bei, den negativen Einfluss der Infrastrukturentwicklung auf die Natur zu reduzieren. Abschließend merkt der NABU an, dass der Lebensraum von Amphibien das Winterquartier, die Laichgewässer, das Sommerquartier sowie die Wanderwege dazwischen seien und diese gleichwertig zu betrachten, zu bewerten und zu fördern seien.
Zur vorliegenden Planung hat sich der NABU wie folgt geäußert:
Hinsichtlich der Oberflächengewässer fordert der NABU, dass die Laichgewässer zur Förderung der Amphibienpopulation und als dauerhafte Begründung für Bau und Betrieb der Kleintierleiteinrichtung (Schwerpunkt Amphibien) zu optimieren seien. Die bestehenden Teiche sollten belassen werden und in unmittelbarer Nähe neue Teiche angelegt werden. Dadurch werde der Schaden an Flora und Fauna möglichst geringgehalten und eine schnelle Neuansiedlung der neuen Teiche ermöglicht. Hierzu hat der Vorhabenträger ausgeführt, dass das Amphibienkonzept aus bestehenden Laichgewässern und stationärer Schutzanlage in enger Abstimmung mit den Naturschutzverbänden ausgearbeitet worden sei. Dabei sei weder aus fachgutachterlicher Sicht noch von den Verbänden die Herstellung neuer Teiche gefordert worden. Im Übrigen würde die Neuanlage von Teichen neue Betroffenheiten (insbesondere forstrechtliche

Betroffenheiten) auslösen. Eine Neuanlage von Teichen sei daher weiter nicht beabsichtigt. Die Planfeststellungsbehörde kann der Argumentation des Vorhabenträgers folgen und verweist hierzu auf die Ausführungen zur Stellungnahme des LNV (s.o. unter 3.3.1). Eine Neuanlage von Teichen wird zudem nicht nur vom Vorhabenträger, sondern auch von der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Enzkreis abgelehnt.
In Bezug auf die Amphibienwanderungen weist der NABU in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es Wanderbewegungen von ca. Ende Januar bis in den Hebst (September, Oktober) gäbe. Besonders auffällig seien die Frühjahrswanderungen zu den Laichgewässern und die Jungtierwanderungen (Juni/Juli), da dann sehr viele Tiere innerhalb kurzer Zeit unterwegs seien. Allerdings seien auch außerhalb dieser Wanderspitzen Amphibien bei entsprechender (feuchter) Witterung flächig anzutreffen. Sie seien dann entweder auf Nahrungssuche oder auf dem Weg in das Winterquartier. Daher sei das Baufeld ganzjährig mit einem Folienzaun abzusichern. Hierzu hat der Vorhabenträger zugesagt, dass nicht nur die Wanderspitze zur Frühjahrswanderung, sondern auch die restlichen Aktivitätsphasen der Amphibien im Zuge der Bauausführung berücksichtigt werden, indem mobile Amphibienschutzzäune im Wanderschwerpunkt (auf Länge der stationären Leiteinrichtung) während der gesamten Aktivitätsphase der Amphibien inklusive Fanggefäße – falls erforderlich - errichtet und unterhalten werden, um ein Vordringen wandernder Tiere in den Baubereich zu verhindern (A.IV.3.3). Im Übrigen würde der Vorhabenträger eine Beteiligung der örtlichen Naturschutzverbände begrüßen.
Die landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme „Rekultivierung der Weiher“ ist nach Ansicht des NABU weder ausreichend beschrieben noch planerisch dargestellt. Hierzu seien noch Pläne entsprechend den Ausfertigungen für die Amphibienschutzanlage zu erstellen. Der Vorhabenträger hat dazu angemerkt, dass die Planausarbeitung im Zuge der Genehmigungsplanung nicht vorgesehen, sondern Teil der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung sei. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die in Rede stehende Maßnahme im Maßnahmenblatt 2.3 ausreichend beschrieben. Zudem ist im Maßnahmenblatt festgehalten, dass Details zur Ausführung in der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, der Umweltbaubegleitung und dem Gemeindeforst/Revierleiter festgelegt werden. Auch eine Beteiligung der örtlichen Naturschutzverbände würde vom Vorhabenträger begrüßt (s.o.). Außerdem hat der Vorhabenträger zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung einen Amphibienexperten betreffend der

Funktionstüchtigkeit der Amphibienschutzanlagen hinzuzuziehen (A.IV.3.4). Die weiteren Hinweise des NABU bezüglich der Ausgestaltung der Kleintierleiteinrichtung werden vom Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung in Abgleich mit dem aktuellen Stand der Technik geprüft (A.V.3.8).

2.7. Stellungnahmen von Leitungsträgern

Im Maßnahmenbereich sind Versorgungsleitungen der Netze BW GmbH und der Deutsche Telekom Technik GmbH vorhanden, die auch inhaltliche Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens abgegeben haben. Andere Infrastrukturunternehmen oder Leitungsträger haben sich zu dem Vorhaben nicht geäußert oder lediglich mitgeteilt, dass keine ihrer Anlagen betroffen sei.

2.7.1 Netze BW GmbH

Die Netze BW GmbH hat mit Schreiben vom 07.08.2023 mitgeteilt, dass im vorgesehenen Planungsbereich einige Stromversorgungsleitungen der regionalen Stromversorgung betroffen seien: Am Beginn der Baustrecke kreuzen zwei Mittelspannungskabel die L 1135 und verlaufen entlang der L 1177 in Richtung Mönsheim. Am Ende der Baustrecke endet ein Niederspannungskabel im Bankett der L 1135. Grundsätzlich werden von Seiten der Netze BW GmbH keine Bedenken geäußert. Die maximale Höhe der Straße im Kreuzungsbereich mit der 110-kV-Leitung betrage 376,30 m NHN. Bei dieser Höhe würden die erforderlichen Mindestabstände zwischen der bestehenden Straße und den Leiterseilen sicher eingehalten. Sollte im Zuge der Planung eine Veränderung der Fahrbahnhöhen geplant sein, sei dies mit der Netze BW mittels Lage- und Höhenplan abzustimmen. Hierzu ist anzumerken, dass bei einer baulichen Veränderung der Fahrbahnhöhen eine Planänderung erforderlich würde, die in jedem Fall mit der Netze BW abgestimmt würde. Die Forderungen der Netze BW zum Schutz ihrer Versorgungsleitungen wurden als Zusagen (A.IV.4.1.1 – 4.1.8) und Hinweise (A.V.4.1-4.3) aufgenommen.

2.7.2 Deutsche Telekom Technik GmbH

Ausweislich ihrer Stellungnahme vom 23.07.2023 befinden sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Errichtung neuer

Telekommunikationslinien in diesem Bereich seien nicht geplant. Den Forderungen der Telekom zum Schutz ihrer Telekommunikationsanlagen wurde durch Aufnahme entsprechender Zusagen Rechnung getragen (A.IV.4.2.1 – 4.2.3).

3. Gesamtbetrachtung

Nach der gemäß § 37 Abs. 5 StrG vorzunehmenden Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des Vorhabenträgers zum Ausbau der L 1135 zwischen der L 1177 und Wiernsheim nach Maßgabe der im verfügenden Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen.
Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Bei der Gesamtbetrachtung der Darlegungen in den einzelnen (Unter)Abschnitten der Entscheidungsgründe kommt den mit dem Bauvorhaben verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden übrigen öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu. Nachteilig betroffene öffentliche und private Belange sind in großem Umfang durch Zusagen und Nebenbestimmungen gemindert oder ausgeglichen worden. Es bietet sich der Planfeststellungsbehörde gegenüber dem planfestgestellten Ausbau keine Alternative an, mit denen die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher und privater Belange erreicht werden könnten. Dazu hat die Planfeststellungsbehörde auch Alternativen betrachtet. Diese waren aufgrund der Ausbaukonstellation nur kleinräumig möglich. Mögliche Vorteile anderer Alternativen überwiegen demnach die Vorteile des beantragten – und mit der vorliegenden Entscheidung planfestgestellten – Ausbaus nicht.
Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass mit dem Vorhaben auch negative Auswirkungen auf private und öffentliche Interessen verbunden sind. Zu den nachteiligen Auswirkungen zählen vor allem Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Inanspruchnahme von Eigentum. Soweit durch den Bau Eigentum in Anspruch genommen werden muss, sind dagegen keine Einwendungen erhoben worden. Der Bedarf wurde im Übrigen auf das nicht weiter einschränkbare Minimum begrenzt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden soweit wie möglich minimiert und im Übrigen kompensiert. Durch die von der

Planfeststellungsbehörde verfügten Nebenbestimmungen und die verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers wird sichergestellt, dass keine öffentlichen oder privaten Interessen in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Die trotz der verfügten Nebenbestimmungen und Zusagen noch verbleibenden Beeinträchtigungen müssen jedoch im Hinblick auf verkehrliche öffentliche Interessen hingenommen werden. Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

C. Gebühr

Das Land Baden-Württemberg ist nach § 10 Abs. 2 S. 1 LGebG gebührenbefreit. Auslagen im Sinne von § 14 Abs. 2 LGebG können nach § 14 Abs. 3 LGebG durch gesonderten Bescheid festgesetzt oder durch eine Kostenübernahmeerklärung geregelt werden

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Kirsten Grobs

Karlsruhe, den 26.08.2026
Regierungspräsidium Karlsruhe